

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

7. Sitzung, 31.03.1922

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

6. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Siebte Sitzung.

Oldenburg, den 31. März 1922, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Vaterländischen Frauenvereins, Landesverband Oldenburg, betreffend Erhöhung des bisherigen Zuschusses zu den Kosten des Säuglingsheims in Oldenburg.
 2. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Frauenbundes des Freistaats Oldenburg, betreffend Einstellung von Mitteln in den Voranschlag des Landesteils Oldenburg für Errichtung einer Referentenstelle im Ministerium der sozialen Fürsorge, die hauptamtlich mit einer Frau besetzt werden soll.
 3. Bericht des Ausschusses 3 über den Antrag des Staatsministeriums, betreffend Nachbewilligung von 70000 *M* zu § 83 des Voranschlags 1921.
 4. Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des Landwirts Diedr. Wichmann (und 713 Unterschriften) in Tweelbäke I und eine dazu eingegangene Nachfuge, betreffend Eingemeindung von Osternburg nach Oldenburg.
 5. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Ehefrau des Bäckermeisters Joseph Busch aus Wisbeck, betreffend Rückzahlung einer in Verfall geratenen Kaution von 15000 *M*.
 6. Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Schornsteinfegermeister, betreffend Neuordnung der Mehrbezirke.
 7. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Kleinpächtervereins Cloppenburg.
 8. Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Gemeindevorstehers Liening aus Holdorf, betreffend die Beschlagnahme der Chauffeebärme als Bauplatz für den Postschaffner Heinrich Wille in Holdorf.
 9. Bericht des Ausschusses 1 über die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen. (Anlage 65.)
 10. Bericht des Ausschusses 1 (Petitionsausschuß) über die Eingabe der Grundeigentümer der Gemeinde Osternburg um Ersatz für zum Ausbau des Hunte-Ems-Kanals abzutretende Ländereien.
 11. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) betrifft den Antrag der Staatsregierung, Mittel bereit zu stellen, aus denen laufend dem Bischöflichen Offizial und seinem Sekretär ein einigermaßen ausreichendes Gehalt bezahlt werden kann. (Anlage 2.)
 12. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910. 1. Lesung. (Anlage 78.)

13. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über den Voranschlag der Zentral-Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1922 (1. April 1922 bis 31. März 1923), 1. Lesung. (Anlage 22.)
14. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1922/23 nebst Nachfuge. 1. Lesung. (Anlage 23.)
- Nachfuge I:**
1. Bericht des Ausschusses 3 über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesteils Lübeck für das Jahr 1922 (1. April 1922/23). 1. Lesung. (Anlage 69.)
 2. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Lübeck. 2. Lesung. (Anlage 42.)
 3. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld. 2. Lesung. (Anlage 43.)
 4. Bericht des Ausschusses 3 über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Abgabe zwecks Förderung des Wohnungsbaues. (2. Lesung. (Anlage 80.)
 5. Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über den Gesetzentwurf betreffend Aenderung des Gesetzes vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege. 2. Lesung. (Anlage 63 und Anlage 81.)
 - 6a. Bericht des Ausschusses 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg, vom 27. August 1920, 2. Lesung. (Anlage 27.)
 - 6b. Bericht des Ausschusses 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Aenderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Lübeck, vom 27. August 1920, 2. Lesung. (Anlage 27.)
 - 6c. Bericht des Ausschusses 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Birkenfeld, vom 27. August 1920, 2. Lesung. (Anlage 27.)
 7. Bericht des Ausschusses 3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 2. Lesung. (Anlage 62.)
 8. Bericht des Ausschusses 2 zur 2. Lesung der Anlage 73, betreffend Aenderung der Schulgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911. (Anlage 73.)
 9. Bericht des zweiten Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes. 1. Lesung. (Anlage 46.)
 10. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt. 1. Lesung. (Anlage 68.)
- Nachfuge II:**
1. Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Erhöhung der Geldstrafen. 2. Lesung. (Anlage 55.)
 2. Bericht des Ausschusses 2 zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 1922, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 71.)
 3. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 74, betreffend Abänderung des Gesetzes für die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898. 1. Lesung.
 4. Bericht des Ausschusses 1 über die Anlage 75, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck und Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes. 1. Lesung.
 5. Bericht des Ausschusses 1 zu der Anlage 67, betreffend Bewilligung eines Betrages bis zu 1 000 000 *M* aus den Ueberschüssen der Landesfleischstelle für die Landwirtschaftskammer zur Errichtung eines Tierseuchenzentrums.
 6. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe der Kameradschaftlichen Vereinigung ehemaliger F. A. 62, Oldenburg i. D., betreffend Bewilligung eines Zuschusses von 20 000 *M* für den Bau einer Gedenkhalle für die Gefallenen des F. A. R. 62, des F. A. 20 und die bei anderen Formationen der Feldartillerie Gefallenen des Oldenburger Landes.
 7. Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe der Ursulinenschule Cutin, betreffend staatlichen Zuschuß.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische Ministerpräsident Tanzen, die Staatsminister Dr. Driver und Meyer und Regierungsrat Dr. Rabeling.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den

Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Denis verliest das Protokoll.) Ist Einspruch gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Ich bitte sodann Herrn

Schriftführer Bartels, die Eingänge mitzuteilen. (Geschicht.) Der Landtag ist mit den Ueberweisungen einverstanden. Es sind sodann vom Ministerium Antworten auf verschiedene kleine Anfragen eingegangen, die den Herren Abgeordneten in Abflatsch vorliegen. Zunächst eine kurze Anfrage des Herrn Zehetmair folgenden Wortlauts:

Ist dem Staatsministerium bekannt, daß in Oberstein im Landesteil Birkenfeld Bestrebungen im Gange sind, zu Gunsten der höheren Mädchenschule die Zahl der Klassen in der Volksschule zu vermindern?

Gedenkt die Staatsregierung solches zu verhindern? Eine schriftliche Antwort genügt mir.

Die Antwort darauf lautet: (s. Niederschrift S. 31).

Weiter liegt eine kurze Anfrage des Herrn Abg. Kaper (Ellenserdamm) vor folgenden Wortlauts:

1. Ist der Regierung bekannt geworden, daß während des Eisenbahnerstreiks in Bechta ein Lokomotivführer stark belästigt und seine Wohnung durch Demonstranten stark beschädigt wurde?

2. Ist es richtig, daß unter diesen Demonstranten sich Oberbeamte und Polizeibeamte befunden haben?

3. Wenn ja, was hat die Regierung dagegen unternommen?

Mit einer schriftlichen Antwort bin ich einverstanden.

Die Antwort der Regierung lautet: (s. Niederschrift S. 31).

Es liegt weiter eine kurze Anfrage desselben Abgeordneten Kaper (Ellenserdamm) vor folgenden Wortlauts:

1. Ist die Regierung bereit und in der Lage die öffentlichen Verpachtungen der Deichanlagen zu verhindern?

2. Lassen sich die Deichanlagen nicht nach denselben Grundätzen verteilen, wie sie zur Verpachtung von Domänen- und Außendeichsländereien aufgestellt sind?

Begründung:

Die öffentliche Verpachtung der Deichanlagen hat zu unerhörter Preissteigerung geführt.

Mit einer schriftlichen Antwort bin ich einverstanden.

Die Antwort lautet: (s. Niederschrift S. 31).

Weiter liegt vor eine kurze Anfrage des Herrn Abg. Svenson folgenden Wortlauts:

Zu der amtlichen Bekanntmachung des Oldenburgischen Anzeigers Nr. 65, Seite 228, betr. „Anmeldung zu der Aufbauschule“ sind unter anderen folgende Ausweise vorzuliegen:

a) Geburts- und Tausschein usw.

Ist das Staatsministerium bereit, darüber Auskunft zu geben, ob:

1. Die Bekanntmachung mit Zustimmung des Staatsministeriums erlassen worden ist?

2. Für die Kinder von Dissidenten, welche keinen Tausschein vorzuliegen in der Lage sind, Nachteile in der Aufnahme entstehen? Wenn ja, was gedenkt das Staatsministerium zu tun, um solche zu vermeiden?

3. Ist dem Staatsministerium bekannt, daß sich die Bekanntmachung im Widerspruch zu der Reichsverfassung und der Verfassung für den Freistaat Oldenburg setzt, wonach „öffentliche rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder Religionsbekenntnisses nicht stattfinden?“

Mit einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage erkläre ich mich einverstanden.

Die darauf erteilte Antwort lautet:

Die Erlassung der fraglichen Bekanntmachung gehört zur Zuständigkeit des Oberschulkollegiums; das Ministerium hat sich nicht damit befaßt.

Da Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule ist, muß festgestellt werden, welcher Religion und Konfession ein Schüler angehört. Das einfachste und sicherste Mittel dazu ist die Beibringung eines Tausscheines. Die Aufforderung einen solchen herzugeben, ist deshalb nicht zu beanstanden. Andererseits ist damit nicht gesagt, daß Andersgläubige und Dissidenten nicht aufgenommen werden. Sie haben selbstverständlich beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen dasselbe Recht auf Aufnahme.

Irgend eine Verletzung einer verfassungsmäßigen Bestimmung ist danach in der fraglichen Bekanntmachung nicht enthalten.

Es ist sodann eingegangen ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Bartels, genügend unterstützt. Der Antrag lautet:

Ich beantrage:

Der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Einziger Artikel:

Artikel 31 § 4 erhält folgende Fassung:

Das Amt des Vorstehers ist ein Ehrenamt, er hat jedoch Anspruch für die mit der Wahrnehmung seines Dienstes verbundenen Leistungen, insbesondere für die etwa erforderliche Hergabe eines Lokals und die Anschaffung von Schreibmaterialien sowie für die infolge seines Dienstes vorkommenden Verjämnisse in eigenen Angelegenheiten auf eine angemessene Vergütung, die von der Gemeindevertretung durch Statut festgesetzt wird.

Wenn die Gemeindevertretung beschließt, die Vergütung des Gemeindevorstehers nach der staatlichen Besoldungsordnung zu bemessen, so ist in der Regel der vollbeschäftigte Gemeindevorsteher nach den Sätzen der Gruppe IX, der nichtvollbeschäftigte Gemeindevorsteher mit einem Bruchteil dieser Gruppe entsprechend seiner Tätigkeit zu bezolden.

Ich schlage vor, diesen Antrag zur formellen Erledigung, obwohl er keine lange Beratung bedürfen wird, dem Ausschuß 2 zu überweisen, damit ein Ausschußantrag an den Landtag gelangt. Der Antrag soll in Betracht gezogen werden. Der Landtag ist mit der Ueberweisung einverstanden. — Es liegt sodann eine förmliche Anfrage des Abg. Schmidt vor, folgenden Wortlauts:

Pressmitteilungen zufolge machen sich im Landesteil Lübeck neuerdings wieder Lostrennungsbestrebungen bemerkbar, die anscheinend auf Einflüsse zurückzu-

führen sind, die außerhalb des Landes liegen. Sind diese Mitteilungen zutreffend und welche Stellung nimmt das Staatsministerium dazu ein?

Ich setze die Begründung der Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung, die nach Erledigung der Voranschläge anberaumt wird.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

1. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Vaterländischen Frauenvereins, Landesverband Oldenburg, betr. Erhöhung des bisherigen Zuschusses zu den Kosten des Säuglingsheims in Oldenburg.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Dame und meine Herren! Ich beziehe mich im allgemeinen auf den vorliegenden schriftlichen Bericht. Im besonderen möchte ich sagen, wenn Zweifel darüber bestehen sollten, ob die Berücksichtigung innerhalb der im Voranschlag eingestellten Mittel oder darüber hinaus erfolgen soll, es selbstverständlich ist, daß nur innerhalb der im Voranschlag eingestellten Mittel eine Berücksichtigung geschehen kann und soll.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

2. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 3 über die Eingabe des Frauenbundes des Freistaats Oldenburg, betr. Einstellung von Mitteln in den Voranschlag des Landessteuers Oldenburg für Errichtung einer Referentenstelle im Ministerium der sozialen Fürsorge, die hauptamtlich mit einer Frau besetzt werden soll.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Eingabe. Das Wort hat die Abg. Frau Henke.

Frau Henke: Ich möchte nur bemerken, daß der Beschluß des Ausschusses, die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen, nach Durchlesung des Berichts mich überrascht hat. Der zweite Absatz lautet: „Der Ausschuss verkennt keineswegs die Wichtigkeit der Beteiligung der Frauen in der Wohlfahrtspflege und ist gern bereit, diese zu fördern.“ Dann der dritte Absatz: „Der Ausschuss ist gern bereit, die Anregung dazu, wie sie in der Eingabe gegeben ist, der Regierung zu übermitteln.“ Nach diesen Worten hätte ich erwartet, daß der Ausschussantrag lauten würde, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Ich muß sagen, daß die Eingabe als Material überwiesen werden soll, überrascht mich. Ich hoffe, daß die Regierung, obwohl der Ausschussantrag so ausgefallen ist, doch die Sache einer freundlichen Prüfung unterziehen wird. Es scheint mir notwendig zu

sein, daß man in Erwägung zieht, daß, wenn ein Posten geschaffen wird, dieser tatsächlich von einer Frau besetzt werden muß. Weil die Arbeiten gerade in der Wohlfahrtspflege zum großen Teil von Frauen ausgeführt werden, müssen sie auch sowohl zu der organisatorischen wie auch zur begabtesten Mitarbeit herangezogen werden.

Präsident: Das Wort hat der Berichterstatter Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Dame und meine Herren! Ich bedaure außerordentlich, daß die sehr geehrte Vorrednerin unangenehm von dem Antrag überrascht ist. (Zuruf Frau Henke: Unangenehm habe ich nicht gesagt.) Auf einen kleinen Unterschied kommt es nicht an. Der Ausschuss hat im Gegenteil der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Stellungnahme sehr höflich ist, mindestens nicht als unhöflich bezeichnet werden kann. Es liegt nichts im Wege, wenn die Abg. Frau Henke wünscht, den Antrag zur Prüfung zu überweisen. Einen Antrag zu stellen, haben wir aber nicht für nötig gehalten, sondern halten es für selbstverständlich, daß, wenn die Eingabe der Staatsregierung überwiesen wird, sie prüfen wird, ob die Zeit gekommen ist, eine Referentenstelle, eine Stelle für eine weibliche Referentin einzurichten. Die Wohlfahrtsausschüsse und die oberste Spitze haben sich noch gar nicht betätigt und erst, wenn der Landesausschuss einmal seine Tätigkeit aufgenommen und organisiert hat und man weiß, wie die Pflegeausschüsse in den Städten und Aemtern wirken, dann wird, davon sind wir überzeugt, die Regierung ganz von selbst zu der Prüfung kommen, ob hier nicht den Wünschen der Frauen entsprochen werden kann oder entsprochen werden muß. Ich glaube, wir brauchen daran nicht zu zweifeln, denn die Herren, die in der Regierung sitzen, die haben zu einer Zeit bereits die Mitwirkung der Frau in den öffentlichen Körperschaften verlangt, als niemand anders noch daran dachte oder etwas davon wissen wollte. Ganz ohne Rücksicht auf die Bestrebungen im Landtag, die Staatsverwaltung zu vereinfachen und zu verbilligen, konnte der Ausschuss die Eingabe nicht behandeln.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 3 über den Antrag des Staatsministeriums, betr. Nachbewilligung von 70 000 M zu § 83 des Voranschlags 1921.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle zu § 83 des Voranschlags für 1921 die Summe von 70 000 M nachträglich bewilligen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Antrage der Regierung. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

4. Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses 2 über die Eingabe des Landwirts Diedr. Wischmann (und 713 Unterschriften) in Zweelbäke und eine dazu eingegangene Nachfuge betr. Eingemeindung von Osternburg nach Oldenburg.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe und deren Nachfuge der Staatsregierung als Material überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Eingabe. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Meine Dame und meine Herren! Ich stimme dem Ausschuss darin bei, daß es verfrüht ist, heute schon Anträge dahin zu stellen, wie es mit der Eingemeindung werden soll. Aber ich halte es nicht für verfrüht, etwas zu tun, nachdem bekannt geworden ist, daß der Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg die Absicht hat, die Vorortgemeinden ganz einzugemeinden, einen städtischen Bezirk zu schaffen, der von den Osenbergen bis zum Spweger Moor geht. Ich glaube nicht, daß irgend jemand annimmt, daß die Stadt Oldenburg eine derartige Entwicklung nehmen wird, daß dieses notwendig ist, das ist ausgeschlossen. Meines Erachtens stößt das alle Grundsätze über den Haufen, die maßgebend sein sollen für eine Eingemeindung. Was wirtschaftlich zusammengehört, muß zusammengelegt werden, aber weiter nichts. Ohne Zweifel muß das Gebiet der Stadt Oldenburg vergrößert werden, aber es ist ausgeschlossen, daß sie sich so ausdehnen wird. Es ist eine Beunruhigung eingetreten in der Bevölkerung, und da muß eingegriffen werden. In erster Linie muß die Gemeinde, die Bevölkerung selbst entscheiden. Die Gemeindevertretungen sind nicht einmal neu gewählt worden. Was dort beschlossen wird, gibt nicht die Stimmung der Gemeindegewählten wieder. Wenn neu gewählt worden wäre -- und man wußte, daß die Eingemeindung beabsichtigt war --, ich weiß bestimmt, daß die Gemeinderäte anders zusammengesetzt worden wären. Es sind Unterschriften gesammelt worden -- sie werden beim Landtag demnächst eingehen -- auch aus Ohmstede, Osternburg und Eversten, und wir werden daraus sehen, daß ein überwiegend großer Teil in dem ländlichen Bezirk gegen die Eingemeindung ist; dem muß Rechnung getragen werden. Ich halte es für falsch, wenn heute zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Eversten Verträge abgeschlossen werden mit einer Vertretung in Eversten, die nicht neugewählt ist. Der Stimmung der Bevölkerung muß Rechnung getragen werden, die muß entscheidend sein. Ich möchte die Regierung doch bitten, einzugreifen. Die Selbstverwaltung soll nicht beschränkt werden, das ist selbstverständlich, aber es ist keine Selbstverwaltung in diesem Falle, wo es sich um die Eingemeindung handelt; darüber kann der jetzige Gemeinderat nicht entscheiden. Ich möchte bitten, doch die einzelnen Bauerschaften selbst zu hören -- ich weiß nicht, ob es möglich ist, eine Volksabstimmung vorzunehmen --, damit keine falschen Verträge zustande kommen, Verträge, so wie sie heute beabsichtigt sind, die meines Erachtens unter keinen Umständen die Zustimmung des Landtages finden werden. Was ländlich ist, muß für sich bleiben, und was städtisch ist, auch für sich, das ruft sonst die größten Gegensätze hervor. Ich möchte bitten, daß die Regierung eingreift.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Ich bin mit dem Herrn Abg. Dannemann dahin einig, daß letzten Endes das Volk zu entscheiden hat in den Gemeinden; das ist auf Grund des Art. 21a der Gemeindeordnung dem Teil gegeben, der gegen eine Eingemeindung opponiert. Ich bin ferner mit Herrn Dannemann darin einig, daß das, was wirtschaftlich zusammengehört, einheitlich verwaltet werden muß. Aber ich bin nicht mit ihm einig, wenn er sagt, daß die Bevölkerung nicht mit der Eingemeindung einverstanden war. Diese Antipathie gegen die Eingemeindung ist künstlich hineingebracht worden vom Oldenburger Landbund und von seinen Angehörigen. Herr Dannemann schüttelt mit dem Kopf. Ich will Ihnen etwas anderes sagen, Herr Dannemann. Als im Oktober vorigen Jahres die Anregung dazu von der Stadt, von Oberbürgermeister Dr. Görlich gegeben wurde, und die Vorortgemeinden zu einer Besprechung zusammentraten, da hat der Gemeinderat von Eversten, dem ich angehöre, einstimmig beschlossen -- alle 18 Mitglieder --, die Wahlen auszusetzen, bis die Eingemeindung erledigt wäre, bezw. ein solches Gesuch an das Ministerium zu richten. Dem Gemeinderat von Eversten gehören an: 6 Volksparteiler, 3 Demokraten und 9 Sozialdemokraten. Von den Sozialdemokraten ist einer Landwirt, von den Demokraten auch einer, und die Volksparteiler sind alle Landwirte, so daß 8 Landwirte dem Gemeinderat von Eversten angehören. Alle acht haben dafür gestimmt. Aber Monate nachher ist vom Landbund die Agitation hineingetragen, und heute stehen sie auf einem andern Standpunkt, aber unter ganz falschen Voraussetzungen. Der Redner des Landbundes, Dr. Müller, hat als früherer Gemeindebeamter für die Eingemeindung gesprochen, aber öffentlich hat er als Geschäftsführer des Landbundes dagegen losgehauen. Und was man von der jetzigen Agitation mit den Unterschriften halten kann, das weiß man selbst, die sind so leicht zu bekommen, wie irgend etwas. Deshalb sage ich, man soll ruhig die Geschichte abwarten, wie sie läuft. Letzten Endes kann die Bevölkerung, die nicht einverstanden ist, nach der Gemeindeordnung selbst eine Volksabstimmung beantragen, und der Entscheid muß maßgebend sein. Daß allerdings jede kleine Ortschaft für sich abstimmen soll, das halte ich nicht für angängig. Wie sollte eine solche Abstimmung gewertet werden. Schließlich kann doch nicht Friedrichsfehn oder Metjendorf für sich eine Gemeinde bilden. Es muß das Urteil der ganzen Gemeinde maßgebend sein. Auch in Osternburg kann doch nicht Neuenwege oder Zweelbäke eine Gemeinde bilden. Für diejenigen der Ortschaften, wie Bümmerstede, die in der Nähe von Wardenburg liegt und vielleicht dazu kommen könnte, wäre es ja noch möglich, daß sie sich dafür entscheidet, aber die Ortschaften können doch nicht für sich bleiben. Letzten Endes erschwert eine derartige Regelung der Eingemeindungsfrage ungeheuer die Auseinandersetzung. Ich bin über die Verhältnisse der anderen Gemeinden nicht genau orientiert; ich kann aber sagen, daß in Eversten so etwas schwer möglich wäre, entweder ganz oder nicht. Denn eine Auseinandersetzung, wo Eversten 40 Kilometer Gemeindechauffee hat und nur ein paar Kilometer Staatschauffee, die wäre nicht möglich. (Zuruf Dannemann: Warum nicht?) Darum nicht, weil dann

der große Bezirk, der sich in einer Schlangenbewegung von Moslesfehn bis Rastede um die Stadt herumziehen würde, mit 32 Kilometer Gemeindefchauffee belastet würde, die er ohne weiteres nicht übernehmen könne. Auch andere vermögensrechtliche Auseinandersetzungen machen eine derartige Regelung, wie Herr Dannemann sie wünscht, unmöglich. Ich kann nur wünschen, daß die Eingemeindungsfrage in ein etwas schnelleres Tempo kommt und sachlich geprüft und erledigt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Dame und meine Herren! Herr Abg. Dannemann sagt, daß nur solche Teile eingemeindet werden sollen, die wirtschaftlich zusammengehören. Meine Dame und meine Herren, das ist sehr leicht gesagt, aber in der Praxis außerordentlich schwer durchführbar. Denn der Begriff „wirtschaftlicher Zusammenhang“ wird sehr verschieden ausgelegt. Man kann doch nicht der Stadt zumuten, daß sie nur die Teile einer anderen Gemeinde eingemeinden soll, die rein städtischen Charakter haben. Wenn sie die Eingemeindung darauf beschränken soll, dann wird jede Stadt sich vor einer Erweiterung bedanken, denn dann würde sie nur Lasten übernehmen. Es ist selbstverständlich, wenn eine Eingemeindung ernsthaft erwogen werden soll, nicht nur der rein städtische Bezirk übernommen werden kann, sondern daß man auch prüfen muß, ob nicht weitere mehr ländliche Bezirke mit zu übernehmen sind. Aber diese Frage hängt wieder, wenn man eine Volleingemeindung nicht vornehmen will, mit der Frage zusammen: Bleiben die Restteile lebenskräftig und lebensfähig? Diese Dinge kommen hinzu, und da kann man schlecht sagen: es sollen nur die und die Teile eingemeindet werden. Wenn Herr Dannemann sagt, daß in den ländlichen Bezirken vielfach oder durchweg Stimmung gegen die Eingemeindung bestehe, so glaube ich, daß das in sehr vielen Fällen gefühlsmäßig der Fall ist. Ich habe das Empfinden, daß man nicht immer mit der nötigen Sachlichkeit an die Dinge herangeht, sondern sie gefühlsmäßig betrachtet. Ein Beweis dafür scheint in der Eingabe zu sein, wo es heißt: „die Stadtratsbeschlüsse würden wahrscheinlich infolge der naturgemäß wenig freundlichen Gesinnung der städtischen Bevölkerung gegenüber der ländlichen Bevölkerung fast immer zu deren Ungunsten ausfallen“. Nun, meine verehrten Herren, es scheint mir nicht richtig zu sein, derartige Ausführungen in einer Eingabe an den Landtag von Männern zu machen, die ernst genommen werden wollen. Das sind Behauptungen, die nicht bewiesen werden können und falsch sind. Ich bin überhaupt der Meinung, daß es nicht richtig ist, heute schon sich mit diesen Dingen zu beschäftigen. Es ist verfrüht. Wir müssen es der Stadt und den Vorortgemeinden überlassen, wie sie die Sache regeln wollen. Wir müssen Vertrauen haben, daß die Selbstverwaltungskörper zur richtigen Entschliebung kommen, wie sie die Angelegenheiten regeln wollen. Ich würde es für falsch halten, heute in diese Entwicklung einzugreifen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Die Selbstverwaltungskörper haben nicht zu bestimmen, wie es geregelt werden soll, und wir können nicht im Vertrauen darauf es einfach gehen lassen, wie es

geht. Schließlich hat der Landtag die Sache durch Gesetz zu regeln; so ist es in der Gemeindeordnung bestimmt. Es ist deshalb richtig, daß man nicht eine Volksabstimmung nach Art. 21a in der Gemeinde veranlassen kann, die zu nichts Entscheidendem führen könnte; wohl aber wäre zu erwägen, ob nicht für die bald zu fassende Entschliebung des Landtages die Ermittlung der Stimmung in den Gemeinden von Bedeutung ist. Daß diese nicht absolut maßgebend sein könnte, ist selbstverständlich. Aber mein Freund Dannemann hat auch m. E. nicht mehr sagen wollen, als daß diese Ermittlung der Stimmung in den einzelnen Bezirken für die endgültige Entschliebung des Landtages ins Gewicht fallen könnte. Daß höhere sachliche Erwägungen, wie Rücksicht auf die Lebensfähigkeit der zu bildenden neuen großen Stadtgemeinden und der zurückbleibenden Teile der Vorortgemeinden, schließlich maßgebend sein müssen, ist selbstverständlich; aber wir können nicht ohne weiteres sagen: „die Selbstverwaltungskörper werden die Sache schon recht machen“. Wir können das um so weniger sagen, als die jetzigen Gemeindevertretungen überhaupt nicht mehr zu Recht bestehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Mir liegt daran, daß die Städte in diesen Bezirken wiederhergestellt wird. Die Leute sind unruhig. In der vorigen Woche ist eine Versammlung gewesen in Oldenburg, und da sagte man sich: Man wird über unsere Köpfe hinweg entscheiden. Es kommt darauf an, daß — wenn die Vorlage gemacht wird — wir im Landtage wissen: Wie stellt sich die Bevölkerung dazu? Es kommt mir darauf an, zu wissen: Wie denkt die Bevölkerung selbst? Es ist unmöglich, daß man vollständig ländliche Teile, wo sich die Füchse gute Nacht sagen, zur Stadt schlägt. Wenn die Leute nicht zur Stadt wollen, dann will ich nicht sagen, daß sie es nicht sollen, sondern es kommt darauf an, daß man Rücksicht nehmen muß auf die Stadt Oldenburg; das Gebiet muß genügend groß sein; aber es kann meines Erachtens nicht so weit gehen, wie es beabsichtigt ist. Die Vermögensauseinandersetzung ist nicht so unmöglich. Mit den Chausseen werden sie schon fertig werden. Diese Bezirke, die übrigbleiben, sind sicher lebensfähig.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Meine Damen und Herren! Herr Dannemann will Beruhigung herbeiführen, weil angeblich Unruhen entstanden sind. Ich glaube, daß diese Beruhigung nicht dadurch herbeigeführt werden kann, daß die Sache hier zur Sprache gebracht wird, weil der Landtag nicht in der Lage ist, irgend eine Stellung zu nehmen zu der Sache, und nur durch eine solche Stellungnahme, die wirklich begründet wäre, könnte Beruhigung geschaffen werden. Weil das unmöglich ist, weil alle Unterlagen fehlen, hat der Ausschuß geglaubt, den Antrag stellen zu sollen: „Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen“, und nicht auf die Sache einzugehen. Was das anlangt, die Stimmung der Bevölkerung kennen zu lernen, so wird die selbstverständlich dem Landtag so eingehend und so dringend wie möglich kundgegeben werden, wenn die Vorlage vorliegt, daß die jetzige Feststellung nicht nötig ist. Dann ist es Zeit

für den Landtag einzugreifen, aber jetzt nicht, es schafft nur noch weitere Beunruhigung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann zum drittenmal mit Genehmigung des Landtages.

Abg. Dannemann: Ich muß dem widersprechen. Mir kommt es darauf an, daß die Bevölkerung erfährt, daß Rücksicht genommen werden soll; daß die Regierung die Absicht hat, Rücksicht zu nehmen, das glaubt sie heute nicht. Die Bevölkerung fordert, daß eine Abstimmung vorgenommen wird in den Bezirken; ich möchte die Regierung bitten, das zu veranlassen. Dann weiß die Bevölkerung, daß beabsichtigt ist, der Stimmung Rechnung zu tragen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Lanken: Ich habe nicht die Absicht gehabt, auch nur ein einziges Wort zu sagen, und ich kann nur betonen, daß die Regierung keine Stellung genommen hat zu dieser Frage. Sie ist in einem vorbereitenden Stadium, und sie hat keine Veranlassung, irgend welche Schritte zu tun, um die Stimmung kennen zu lernen. Ich kann aber auch betonen, daß die Regierung nicht daran denkt, irgend etwas nach einem Schema einzugemeinden, was nicht zusammengehört.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

5. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Ehefrau des Bäckermeisters Johann Busch aus Wisbeck, betr. Rückzahlung einer in Verfall geratenen Kaution von 15 000 M.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu der Eingabe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

6. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Eingabe der Schornsteinfegermeister, betr. Neuordnung der Kreisbezirke.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Obermeisters Hatzscher durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zur Eingabe und zu diesem Antrage des Ausschusses. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

7. Gegenstand ist ein

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Kleinbäckervereins Cloppenburg.

Der Ausschuß beantragt:

Der Ausschuß wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung als erledigt ansehen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses und zu der Eingabe. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

8. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 zu der Eingabe des Gemeindevorstehers Piening aus Holdorf, betr. die Beschlagsnahme der Chauffeebärme als Bauplatz für den Postschaffner Heinrich Pille in Holdorf.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage und zu der Eingabe. Auch hier wird das Wort nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

9. Gegenstand ist der

Bericht des Ausschusses 1 über die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betr. die Bildung der Wohlfahrts- und Pflegeausschüsse.

Der Ausschuß stellt 3 Anträge. Eine Mehrheit beantragt im Antrage 1:

Streichung des § 1 und Ersetzung desselben durch folgende Fassung:

§ 1.

In den Landeswohlfahrtsausschüß sollen berufen werden die Vertreter der Wohlfahrtsausschüsse der Amtsverbände und der Städte I. Klasse. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre berufen.

Eine Minderheit stellt den Antrag 2:

Annahme des § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß stellt den Antrag 3:

Annahme der §§ 2, 3, 4 und 5 nach der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung zu allen 3 Anträgen des Ausschusses und zu den 5 Paragraphen der Anlage 65. Das Wort hat die Abg. Frau Henke.

Abg. Frau Henke: Zuerst möchte ich einen Druckfehler berichtigen. In Absatz 2 Zeile 19 muß es heißen: „wenn die Arbeit in der oben angedeuteten Weise zergliedert würde“.

Wenn die Mehrheit des Ausschusses geglaubt hat, zu dem § 1 eine andere Stellung einnehmen zu sollen, als die Regierung gewünscht hat, so geschah es aus dem Gedanken heraus, daß ein Ausschuß von 42 Mitgliedern doch zu schwerfällig sein würde, um ersprießlich arbeiten zu können. Zunächst war im Ausschuß wohl Neigung vorhanden, die Mitgliederzahl auf etwa 24 zu beschränken. Demgegenüber wurde vom Herrn Regierungsvertreter betont, daß eine solche

Verkleinerung des Ausschusses für die Regierung unannehmbar sein würde, da man nicht wissen könne, wo man dann beschneiden solle, ohne zu verletzen. Der Ausschuß war der Meinung, daß das zu machen sein würde, aber die Regierung glaubte, dem nicht folgen zu können, und wir haben dann beschlossen, es zu machen, wie der Herr Minister der sozialen Fürsorge vorschlug, nämlich uns auf die Zahl der Abgeordneten aus den verschiedenen Wohlfahrtsausschüssen zu beschränken. Damit würde der Ausschuß eine Zahl von 15 Mitgliedern haben. Die Regierung wäre leicht in der Lage, die Einzelmitglieder, die in der Liste zuerst aufgeführt sind, als Sachverständige zuzuziehen. Die Mitglieder der freien Liebestätigkeit usw. sind im vergangenen Jahr allerdings gewünscht worden, doch war es eine Sollvorschrift, die sich wohl in Anbetracht der schwierigen Sachlage umgehen läßt. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß es im Interesse der Sache sein würde, die Zahl nur auf die Mitglieder der Wohlfahrtsausschüsse zu beschränken, zumal es möglich ist, auch von den von der Regierung gewünschten Leuten durch Auswahl Abgeordnete aus den Wohlfahrtsausschüssen in den Landeswohlfahrtsausschuß zu bringen, so daß die verschiedenen Interessen vertreten sind. Zu den anderen Paragraphen ist nichts zu sagen. Ich verweise auf den Bericht und bitte den Landtag, doch den Mehrheitsantrag zum ersten Paragraphen anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Meyer.

Staatsminister Meyer: Ich bitte den Landtag, den Antrag 1 des Ausschusses ablehnen zu wollen, und zwar, weil ich jede Begründung für die Stellungnahme der Mehrheit des Ausschusses vermissen. Mit der einfachen Erklärung allein, 42 Mitglieder des Landeswohlfahrtsausschusses seien eine zu große Körperschaft, kann doch unmöglich der Nachweis erbracht sein, daß das, was das Ministerium vorschlägt, falsch ist. Wenn im Bericht zum Ausdruck gebracht ist, daß ein Ausschuß von 42 Mitgliedern zu groß ist, um praktische Arbeit leisten zu können, so deckt sich hierin unsere Ansicht. Die Tätigkeit der 42 Vertreter soll auch nur begutachtenden, beratenden und anregenden Charakter haben. Durch den Meinungsaustausch im Landeswohlfahrtsausschuß soll das Ministerium in die Lage versetzt werden, die besten Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um fruchtbringende Arbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu leisten. Es ist beabsichtigt, aus den Vertretern des Landeswohlfahrtsausschusses drei kleinere Ausschüsse in Stärke von 5—6 Mitgliedern bilden zu lassen, und zwar je einen Ausschuß für Gesundheitspflege, Jugendwohlfahrtspflege und für allgemeine und ländliche Wohlfahrtspflege. Diese kleineren Ausschüsse sollen je nach Bedarf durch das Ministerium berufen werden, um mit diesem gemeinsam Aufträge des Landtages bzw. sonstige Anträge und Anregungen durchzuprüfen und die entsprechenden Maßnahmen in Vorschlag bringen. Der Landeswohlfahrtsausschuß soll nach den ihnen vorliegenden Richtlinien nur einmal im Jahre zusammentreten. Ich verstehe nicht recht, warum der Ausschuß des Landtages bestrebt ist, die Dispositionen des Ministeriums zu ändern. Ich erinnere namentlich die Herren Juristen des Ausschusses daran, daß die Durchführung des Antrages der Mehrheit des Ausschusses ohne Gesetzesänderung nicht möglich ist.

Im § 2 heißt es:

„Bei dem Ministerium der sozialen Fürsorge ist zu seiner Beratung in Sachen der Volkswohlfahrtspflege ein Landeswohlfahrtsausschuß zu bilden. Dem Ausschuß sollen angehören, Vertreter der Wohlfahrtsausschüsse der Amtsverbände und Städte 1. Klasse und der an der Volkswohlfahrtspflege im besonderen Maße interessierten Organisationen, sowie sonst geeignete Personen.“

Im Absatz 3 heißt es:

„Die Zahl der Mitglieder wird vom Ministerium der sozialen Fürsorge festgesetzt. Die Ernennung erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge.“

Der Landtag hat im vorigen Jahre das Staatsministerium nicht nur ermächtigt, sondern im § 8 des Gesetzes festgelegt, daß das Staatsministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt.

In einem weiteren Antrage des Ausschusses ist dann gefordert worden, daß die Ausführungsbestimmungen dem Landtag zur Kenntnis zu bringen sind. Es ist selbstverständlich das Recht des Landtages, das Ministerium zu ersuchen, bestimmte Änderungen der Ausführungsbestimmungen vorzunehmen. Wenn ich auf die Verfassung verweisen darf, so heißt es dort, daß Gesetze nur in Übereinstimmung des Landtages mit dem Ministerium ausgelegt werden dürfen. Es kann der Landtag also die Ausführungsbestimmungen nicht einseitig ändern. Es muß dies im Einvernehmen mit dem Ministerium geschehen. Der Ausschuß hätte deshalb beantragen müssen, die Regierung zu ersuchen, die Ausführungsbestimmungen zu ändern und die Zahl der Vertreter im Landeswohlfahrtsausschuß zu reduzieren. Einseitig allein durch den Beschluß des Landtages ist dies nicht angängig. Da aber das Ministerium der Meinung ist, daß alle Organisationen, die in der freien Liebestätigkeit mit Erfolg tätig gewesen sind, sowie auch die Vertreter der zu befürsorgenden Kreise neben Vertretern der Ausschüsse der Ämter und Städte 1. Klasse dem Landeswohlfahrtsausschuß zweckmäßig angehören sollen, bitte ich, es bei den vorgelegten Bestimmungen des Ministeriums bewenden zu lassen. Ich kann mich wirklich nicht von der absoluten Notwendigkeit, die Zahl zu reduzieren, überzeugen.

Dann noch einige Bemerkungen zu dem Bericht selbst. Ich bitte es mir nicht als Unhöflichkeit gegenüber der Berichterstatterin auslegen zu wollen. Im Bericht ist an einer Stelle ein Irrtum unterlaufen und nicht genau meine Antwort auf eine gestellte Frage wiedergegeben. Es wäre unlogisch von mir gewesen, wenn ich von vornherein für eine Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Landeswohlfahrtsausschusses eingetreten wäre und zum Schluß die Bitte ausgesprochen hätte, es bei den Bestimmungen des Ministeriums zu belassen, um zunächst Erfahrungen zu sammeln und abzuwarten, wie sich das Zusammenarbeiten zwischen Ministerium und Landeswohlfahrtsausschuß gestalten würde. Tatsächlich habe ich nur die letzte Erklärung abgegeben und zum Ausdruck gebracht, daß ich allerdings auf dem Standpunkte stehe, daß, wenn die Zahl vermindert werden soll, nicht gut zwischen 42 und 15 ein Schnitt gemacht werden könne.

Dann ist noch ein weiterer Irrtum unterlaufen. Es

ist vom Regierungsvertreter nicht der Standpunkt eingenommen, daß neben den 3 schon von mir erwähnten Ausschüssen noch ein 4. als Geschäftsausschuß eingesetzt werden solle. Wohl ist von einem Geschäftsausschuß die Rede gewesen, aber nur insoweit, als eine Prüfung abgewartet werden soll, ob die 3 Ausschüsse zusammen gemeinsam als sogenannter Geschäftsausschuß tätig sein könnten.

Ich bitte nochmals den Landtag, aus sachlichen und aus Gründen gesetzlicher Art, den Antrag 1 des Ausschusses ablehnen zu wollen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Ich möchte bitten, diese Sache dem Ausschuß 1 zur nochmaligen Beratung zu übergeben. Es ist, auch wenn man den Antrag 1 annehmen wollte, der Antrag doch so, daß er keine Klarheit gibt, wie der Ausschuß zusammengesetzt sein soll. Es ist nicht gesagt worden, wieviel Vertreter der einzelnen Ausschüsse er umfassen soll, und es ist auch nicht bestimmt, welche Vertreter das sein sollen. Ich möchte deshalb bitten, dem Ausschuß die Gelegenheit nochmals zu überweisen, damit die Sache anders geregelt wird.

Präsident: Zur Geschäftsordnung zu dieser Frage Herr Abg. Behrens.

Abg. Behrens: Ich wollte den Antrag Müller unterstützen, daß die Bekanntmachung des Staatsministeriums an den Ausschuß zurückverwiesen wird. Ich möchte aber bitten, sie an den Ausschuß 2 zu verweisen, der auch voriges Jahr das Wohlfahrtsgesetz gemacht hat. Wenn sie von vornherein an den Ausschuß 2 verwiesen wäre, wäre ein anderer Bericht herausgekommen.

Präsident: Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) zur Geschäftsordnung.

Abg. Hartong: Ich möchte bitten, daß nach der Erklärung des Herrn Ministers Meyer zunächst eine sachliche Erörterung des Berichts stattfindet. Das scheint dringend nötig zu sein. Und ich halte nicht für zweckmäßig, in diesem Stadium die Angelegenheit an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden, daß zunächst eine Aussprache stattfindet und daß wir uns nach der Aussprache darüber entscheiden, ob die Anlage an den Ausschuß zurückverwiesen wird. Der Landtag ist damit einverstanden, daß so verfahren wird. Das Wort hat Herr Abg. Sante.

Abg. Sante: Ich gebe ohne weiteres zu, daß man über die Zahl zweifelhaft sein kann, ob 42 oder eine andere Zahl die richtige ist. Aber ich bin der Auffassung, daß der Ausschuß durch die Stellungnahme eine zu starke Kürzung vorgenommen hat, indem er alle diese Vertreter beseitigt hat. Das hätte der Ausschuß nicht tun dürfen. Die Vertreter der Organisationen von Landesbedeutung müssen m. E. dem Ausschuß angehören. Und wenn man nunmehr alle vorgeschlagenen Vertreter beseitigt, so ist das zu weit gegangen. Mir wäre es sympathisch, die

Borlage dem Ausschuß zurückzuverweisen, um noch innerhalb der Parteien eine Verständigung zu finden.

Präsident: Herr Abg. Denis hat das Wort.

Abg. Denis: Meine Damen und meine Herren! Ich gebe gern zu, daß die Regierung bestrebt gewesen ist, im Sinne des § 2 des Gesetzes den Landeswohlfahrtsausschuß zusammenzusetzen. Nach § 2 des Landeswohlfahrtsgesetzes soll er bestehen aus den Vertretern der Wohlfahrtsausschüsse bei den Ämtern und den Städten, den Vertretern von Organisationen und aus sonstigen Personen. Ich will auch weiter gern zugeben, daß die Regierung bemüht war, nach den Wünschen, die geäußert worden sind über die Zusammensetzung, zu handeln. Aber ich glaube nicht, daß man der Ansicht war, daß der Landeswohlfahrtsausschuß aus 42 Mitgliedern bestehen soll. Ist es notwendig, daß der Landeswohlfahrtsausschuß die Vertreter aller Organisationen in sich aufnehmen muß? Bedenken Sie, daß gerade in den Pfllegeausschüssen und in den Wohlfahrtsausschüssen alle Wünsche der Organisationen berücksichtigt wurden, die geäußert sind über die Zusammensetzung der Wohlfahrtsausschüsse. Wozu in dem Landeswohlfahrtsausschuß nun einen solchen großen Apparat aufbieten. Die Notwendigkeit verneinen wir. Aber auch die Zweckmäßigkeit haben wir verneint. Denn wir haben uns mit Recht gesagt: Ein solch großer Apparat ist wenig geschäftsfähig. Und wenn die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit verneint werden, erscheint uns die hohe Zahl der Mitglieder nicht wünschenswert mit Rücksicht auf die hohen Kosten, die entstehen. Wenn Unterausschüsse gebildet werden sollen, die öfters tagen, so entstehen Verwaltungsausgaben, die man besser direkt der Wohlfahrtspflege zuwenden sollte. Meine Herren! Ich verweise auf die Verhandlungen im Ausschuß. Dort hat der Vertreter der Regierung uns vor die Frage gestellt: Entweder die 42 Mitglieder oder diese 15. (Hört, hört!) Wir waren der Ansicht, daß die 15 Mitglieder, die aus den Wohlfahrtsausschüssen bei den Ämtern und Städten gewählt werden sollen, ergänzt durch einige Vertreter der Organisationen, genügen würden. Weil der Vertreter der Regierung, der Herr Minister selber erklärte, „entweder die 42 oder nur die 15“, so stellte der Ausschuß den vorliegenden Antrag. Wir sind durchaus bestrebt gewesen, diese Regelung im Sinne der Regierung zu treffen. Der Ausschuß wollte sich nicht in Gegensatz setzen zu der Auffassung der Regierung. Weil die Regierung uns zwei Möglichkeiten der Regelung gab, haben wir uns aus guten Gründen für die Besetzung des Landeswohlfahrtsausschusses mit 15 Mitgliedern entschieden. Der Herr Minister sagte, es stehe der Antrag im Widerspruch mit dem Gesetz. Es ist ins Gesetz ausdrücklich hineingesetzt, daß die Ausführungsbestimmungen dem Landtag vorgelegt werden sollen. Und da muß der Landtag auch die Kompetenz haben, Abänderungen zu treffen. Zudem handelt es sich hier um eine Sollvorschrift, die durchaus abzuändern ist. Allgemein will ich noch als Grund für unsere Stellungnahme hinzufügen: Es ist wohl noch fraglich, ob die eigentlichen Träger der Organisation — und als solche sind die Vertreter der Wohlfahrtsausschüsse und der Städte auch in dem § 2 des Gesetzes in den Vordergrund gestellt — überstimmt werden

können von den Vertretern der Organisationen und von Beamten der Regierung. Nehmen wir die 42 Mitglieder an, so sind 15 eigentlich die Träger der Organisation als Verbindung der Wohlfahrtsausschüsse mit dem Landeswohlfahrtsausschuß. Und wenn diesen 15 Mitgliedern 27 Mitglieder aus Organisationen und Beamten der Regierung gegenübergestellt werden sollen, so ist das nicht das richtige Verhältnis. So sind wir zu der Stellung des Antrags 1 gekommen.

Präsident: Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

Abg. Hartong: Herr Minister Meyer hat für richtig gehalten, hier über den Ausschuß Zensuren auszusprechen im Anschluß an die Umbenennung des früheren Petitionsausschusses als Ausschuß 1. Ich möchte glauben, daß das nicht Aufgabe des Staatsministeriums ist. Und ich möchte den Herrn Minister dringend ersuchen, künftig derartiges zu unterlassen. (Sehr richtig!) Wir könnten sonst in die Lage kommen, über ihn und seine Tätigkeit auch einmal Zensuren zu erteilen, die ihm nicht gerade angenehm sein würden. (Sehr richtig!) Ich finde das Vorgehen des Herrn Ministers unerhört. (Sehr richtig!)

Zur Sache selbst hat er es ferner für richtig gehalten, auf mich und meine Mitwirkung im Ausschuß hinzuweisen. Er ist ja damals im Ausschuß gewesen. Ihm wird daher erinnerlich sein, daß ich bei den Besprechungen zwischen ihm und dem Ausschuß nicht zugegen war. Auch diese Bemerkung war daher absolut unzumutbar und nicht am Plage. Ob der Antrag juristisch richtig ist oder nicht, ist eine Frage von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Es ist richtig, daß der Landtag die Regierung ersuchen muß, die Ausführungsbestimmungen entsprechend zu ändern. Das ist durch eine kleine Aenderung des Antrages zu regeln. Gewöhnlich pflegt die jetzige Regierung über derartige juristische Kleinigkeiten nicht zu stolpern.

Was sodann den Wohlfahrtsausschuß angeht, so möchte ich dazu sagen: Ich habe auch darin einige Erfahrung und war schon jahrelang tätig in derartigen Wohlfahrtsangelegenheiten, als Herr Minister Meyer noch anderweitig beschäftigt war. Hauptaufgabe eines Ausschusses muß m. E. sein, sachliche Anregungen geben zu können. Und sachliche Anregungen kann ich mir von einem Parlament von 42 Personen nicht vorstellen, vor allen Dingen, wenn das Parlament so zusammengesetzt ist, daß man sehr bemüht war, nur ja nicht irgend eine Korporation zu übergehen. Das sind keine Momente, nach denen man einen Wohlfahrtsausschuß zusammensetzen kann. In einen derartigen Ausschuß gehören Leute, die praktische Erfahrung haben, die Ausschüsse dürfen nicht schematisch nach Organisationen zusammengesetzt werden. Praktische Erfahrung haben die Leute, die in den einzelnen Bezirken tätig sind. Ich möchte im Zusammenhang hiermit noch das unterstreichen, was Herr Abg. Denis schon gesagt hat. Nach dem, was mir mitgeteilt ist, hat der Herr Minister im Ausschuß gesagt, entweder 42 oder 15, die von den Amtsverbänden delegiert werden. Der Ausschuß hat entsprechend diesem Vorschlag den letzten Weg gewählt. Ich weiß nicht, wie man deswegen in dieser temperamentvollen Weise gegen den Ausschuß vorgehen kann,

wie es Herr Minister Meyer für richtig gehalten hat. Ich persönlich würde, wenn dies Ultimatum im Ausschuß nicht gestellt worden wäre, es für sachlich gerechtfertigt gehalten haben, wenn man aus den einzelnen Amtsverbänden einen Delegierten wählt und außerdem dem Ministerium die Befugnis läßt, eine beschränkte Anzahl von Leuten in den Landesausschuß hineinzudelegieren und zwar nach rein sachlichen Gesichtspunkten. Und zwar soll das Ministerium Leute auswählen, die gerade auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens reiche Erfahrung haben und von denen man Anregungen erwartet.

Präsident: Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. Raschke: Meine Dame und meine Herren! Der Herr Minister hat vorhin gesagt, daß die Begründung, die der Bericht wiedergibt, sehr mager sei. Ich bin bisher der Auffassung gewesen, daß doch nur die Verhandlungen des Plenums stenographisch aufgenommen werden. Wenn das auf die Ausschüsse ausgedehnt werden soll, habe ich nicht dagegen. Im übrigen glaube ich, hat die Regierung auch die Möglichkeit, sich im Ausschuß zu unterrichten, wenn sie an den Verhandlungen teilnimmt. Und ich möchte hier sagen: „Bitte schön, Herr Minister!“ Wie sind wir denn dazu gekommen, die Zahl von 42 herunterzuzustreichen auf 15? Aus dem einfachen Grunde, weil wir sagen: Welche Aufgaben hat überhaupt dieser große Generalstab in Oldenburg? Ich habe meine schweren Bedenken vorgebracht gegen die ganze Neuordnung überhaupt, weil ich sage: man kann die Wohlfahrt im Lande nicht fördern durch zentrale Körperschaften. Man kann die Not der Zeit auch nicht beheben dadurch, daß man immer neue Organisationen ins Leben ruft, sondern dadurch, daß man der einzelnen Gemeinde möglichst viel Geld überweist. Und ich will nicht, daß durch die zentralen Körperschaften das Geld aufgestreift wird, was wir in den Gemeinden so bitter nötig gebrauchen. Uebrigens hat man es vielfach so, daß ein Minister glaubt, am Ende des Jahres seine Tätigkeit als erschöpfend hinstellen zu können, wenn er viele neue Dinge in die Welt gesetzt hat. Früher sagte man: Ich habe im Rahmen meines Amtes meine Pflicht und Schuldigkeit getan. Aber es scheint, als wenn heute alles nur bemessen werden soll nach dem, was für neue Organisationen ins Leben gerufen sind und nicht nach dem Gehalt der geleisteten Arbeit. Es sind in der Vorlage vorgesehene Vertreter aus jeder zentralen Organisation und Körperschaft. Dieselben hier aufgeführten Organisationen sind doch in den einzelnen Ausschüssen in den Gemeinden auch vertreten. Die Feuerleute sind vertreten, die Gewerkschaften und die Angestellten haben Vertreter. Jede Organisation ist vertreten, auch die Kirchen beider Konfessionen. Und wenn nun diese Ausschüsse ihre Abgesandten nach Oldenburg senden und sie treten einmal gemeinsam zusammen, dann sind alle diese Organisationen bestimmt in diesem Kollegium vertreten. Es kann doch nur die Aufgabe dieser Zentralinstanz sein, die Wohlfahrtspflege für das ganze Land möglichst einheitlich zu besorgen. Diese einheitliche Befruchtung von der Zentralstelle aus ist absolut gewahrt, wenn sämtliche Ämter ihre Delegierten herschicken. Eine beschließende Tätigkeit hat ja dieser Ausschuß überhaupt nicht. Es werden Anregungen gegeben und

diese Anregungen werden in die Gemeinden und Amtsbezirke hinausgetragen. Also das, was durch die Errichtung des Wohlfahrtsausschusses erreicht werden soll, kann auch bei seiner Zusammensetzung von 15 Personen ausgezeichnet erreicht werden. Im übrigen hat Herr Denis die Sache so stichhaltig dargestellt, daß auch ich sagen muß: Man soll sich hüten, es so hinzustellen, als sei die Sache im Ausschusse leichtsinnig behandelt worden.

Präsident: Herr Minister Meyer hat das Wort.

Staatsminister **Meyer:** Was das Ministerium begründend zu seiner Stellungnahme zu sagen hatte, ist leider von einigen Herren nicht anerkannt worden. Aber es ist nicht zu umgehen, bei Entscheidungen des Landtages sowie der Regierung die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Der Ausschuss läßt aber ganz außer acht, daß das Gesetz im § 2 die Bestimmung enthält, daß der Landeswohlfahrtsausschuss nicht nur aus Mitgliedern der Wohlfahrtsausschüsse bei den Ämtern und Städten I. Klasse zusammengesetzt werden soll, sondern daß diesem auch angehören sollen Vertreter der Wohlfahrtsorganisationen des Landes bzw. Einzelpersonlichkeiten. Sie würden auch einigen Organisationen, die im vorigen Jahre ganz besonders lobend erwähnt werden konnten, weil sie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und der Wohlfahrtspflege besonders geleistet haben, die Möglichkeit nehmen, im Landeswohlfahrtsausschuss mitwirken zu können.

Herr Abg. Denis ist in einem besonderen Punkte im Irrtum. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß die Ausführungsbestimmungen dem Landtage vorzulegen sind, sondern ein angenommener Antrag des Ausschusses, der zum Bericht gestellt war im vorigen Jahre. Das Gesetz schreibt nur vor, daß das Staatsministerium die Ausführungsbestimmungen erläßt. Wenn der Landtag diese Befugnis, die laut Gesetz dem Staatsministerium erteilt ist, für sich allein in Anspruch nimmt, so ist das eine einseitige Maßnahme, welche nach der Verfassung und nach dem Gesetz nicht zulässig ist. Es können also nur im Einverständnis mit dem Staatsministerium die Ausführungsbestimmungen geändert werden.

Dann haben beide Herren, die gegen meine Auffassung gesprochen haben, Bezug genommen auf die Verhandlungen im Ausschuss. Beide waren aber meines Erinnerns während meiner Anwesenheit im Ausschuss nicht zugegen. Es ist irrig, wenn angenommen wird, daß ich mich auf den Standpunkt gestellt habe, daß 15 Vertreter ausreichen. Ich habe im Ausschuss den Standpunkt vertreten, daß ein willkürlicher Schnitt zwischen 42 und einer geringeren Zahl nicht gut gemacht werden könne, wenn nicht die davon betroffenen Organisationen, wie Rotes Kreuz, Charitas-Verband u. a., durch die Nichtberücksichtigung verletzt werden sollten.

Es ist dann die Frage aufgetreten: Welche Organisationen sollen zurückstehen? Da man nicht gut die Organisationen, die sich bisher auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege anerkanntermaßen mit Erfolg betätigt haben, unterschiedlich behandeln kann, sondern diese gleich bewerten muß, glaubte ich um so mehr an dem Standpunkte festhalten zu sollen, einen willkürlichen Schnitt nicht zu machen, sondern es bei dem Vorschlage des Ministeriums zu belassen.

Dann sind nach meinem Dafürhalten von den Vertretern

der Verkleinerung des Landeswohlfahrtsausschusses vielzusehr die vermeintlichen Schwierigkeiten in den Vordergrund gerückt, die vorhanden sein sollen, wenn in einer so großen Körperschaft von 42 Personen schnelle und praktische Arbeit geleistet werden soll. Ich mache aber erneut darauf aufmerksam, daß der Ausschuss nur begutachtenden, beratenden und anregenden Charakter haben soll. Es würde aber nach Auffassung des Ministeriums eine Mitwirkung der schon namhaft gemachten Organisationen völlig unterbunden werden, wenn sich der Ausschuss nur aus Vertretern der Wohlfahrtsausschüsse bei den Ämtern und Städten I. Klasse zusammensetzte. Wir sind damit einverstanden, wenn zur nochmaligen Stellungnahme die Angelegenheit noch einmal an den Ausschuss zurückverwiesen wird. Wenn aber die Anträge heute zur Abstimmung kommen sollen, dann bitte ich, den Antrag 1 des Ausschusses abzulehnen und den Antrag 2 dafür anzunehmen.

Präsident: Frau Abg. Henke hat das Wort.

Abg. Frau **Henke:** Ich muß mich kurz ganz bestimmt dagegen wenden, daß Herr Minister Meyer gesagt hat, es sei im Bericht allerlei Unrichtiges berichtet worden. Ich glaube, daß das wohl zum großen Teil schon durch die Ausführungen der Herren Vorredner widerlegt ist, die sich mit meinem Bericht vollständig decken. Ich stelle ausdrücklich fest, daß Herr Minister Meyer erstens auf meine ausdrückliche Frage, ob es angängig sei, daß überhaupt Änderungen an diesen Bestimmungen getroffen würden, antwortete, es wäre wohl angängig. Wenn der Ausschuss glaubte, den Standpunkt einnehmen zu müssen, so sei es allerdings wohl möglich. Ferner stelle ich fest, daß Herr Minister Meyer verschiedentlich gesagt hat, ihm sei es am liebsten, diese Anlage würde angenommen, wie vorgelegt. Wenn aber eine Änderung von dem Ausschuss für notwendig erachtet würde, bitte er, den Landeswohlfahrtsausschuss auf 15 Mitglieder zu beschränken. Ich sehe auch nicht ein, was unlogisch daran sein soll, wenigstens was ich etwa Unlogisches berichtet haben soll, wenn Herr Minister Meyer gesagt hat, die Zahl von 24 sei ebenfalls zu groß, um ersprießlich zu arbeiten. Auch bei der Zahl von 24 Mitgliedern müssen Unterausschüsse gebildet werden, um ersprießlich arbeiten zu können. Ausdrücklich habe ich im Bericht festgestellt, daß Herr Minister Meyer gesagt hat, es stehe noch nicht fest, daß der vierte Ausschuss gebildet werden solle, sondern wenn ein Wunsch dafür vorläge, könnte auch der vierte Ausschuss gebildet werden. Ausdrücklich muß ich den Ausführungen des Herrn Ministers widersprechen. Im übrigen ist mein Bericht wohl durch das, was die Herren Vorredner zu dieser Sache ausgeführt haben, bestätigt worden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Meine Dame und meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Hartong, soweit sie sachlicher Natur waren, mußten m. E. gemacht werden bei der Beratung des Wohlfahrtsgesetzes, nicht jetzt, denn in dem Gesetz sind die Voraussetzungen gegeben für die Ausführungsbestimmungen. Meine Herren! Herr Abg. Denis hat in dem ersten Teil seiner Rede ausgiebig die Motive dargelegt, aus denen heraus die Staatsregierung zu dem Vorschlag gekommen ist, die Körperschaft aus 42 Personen zu gestalten.

Die Voraussetzungen sind aber nun nicht mehr einfach wegzuwischen, sondern ich bin ja dabei gewesen bei den Besprechungen im Jahre 1920, wo von allen Seiten, sowohl von den konfessionellen als von anderen Kreisen, die Bildung von einem Wohlfahrtsausschuß mit einer Zentrale in Oldenburg verlangt wurde. Ich bin dabei gewesen bei der großen Konferenz in Oldenburg, wo in aller Öffentlichkeit von allen Korporationen ein solches Gebilde verlangt wurde. Keiner von Ihnen hätte an Stelle des Ministers anders handeln können. Wollte er die Wohlfahrtstätigkeit zusammenfassen, wollte er verhindern, daß sie nach den Konfessionen und nach anderen Gebilden auseinanderlief, so mußte er sie zusammenfassen. Es ist eingewandt worden, einmal, eine solch große Körperschaft sei nicht arbeitsfähig und zweitens koste sie so und so viel Geld. Ja, der Herr Minister hat doch nach meinem Dafürhalten den Sachverhalt in zutreffender Weise vorgeführt, daß man gedenkt, diese 42 Personen einzuteilen in verschiedene Abteilungen, und daß dann eine Zentralkorporation da sein muß, daß dann die Spitzen der in Betracht kommenden Behörden doch auch dabei sein müssen. Das ist damals auch in jener Konferenz, die 5 Tage gedauert hat, voll und ganz anerkannt.

Dann ist gesagt worden, daß der Apparat so kostspielig sei. Aus Rücksichten der Sparsamkeit müsse die Zahl geringer sein. Ja, Sie dürfen nur einmal sich die aufgeführten Korporationen betrachten, so scheiden schon allein 10 aus, die kein Geld kosten. Alle die Behörden, die angeführt sind — von Nr. 1—10 oder 11 brauchen kein Geld zu kosten —, das sind Personen, die im Ort Oldenburg in Dienst und Ämtern sind, also nichts kosten. Es ist dann auch gesagt worden aus dem Grunde, 15 wären genug. Und wenn dann je ein Vertreter der Amtsbezirke und Städte vorhanden sei, so wäre das genügend; ihre Anregungen würden fruchtbringend sein. So liegen die Dinge nicht. Es ist ausdrücklich von den leitenden Stellen, der Caritas, dem Roten Kreuz, der Inneren Mission, verlangt worden, daß auch diese Korporationen zu dem Hauptausschuß herangezogen werden. Man hätte es dann so machen können, daß man dem Ministerium das Recht gegeben hätte, zu kooptieren, also außer den Vertretern der Ämter und Städte nur geeignete Personen heranzuziehen. Wenn man dem Ministerium das Recht zugesteht, dann muß das Ministerium natürlich auch alle Vertreter der Kreise heranziehen, die beteiligt sein sollen. Die Zahl würde also ebensogroß geworden sein. Es ist dann gesagt worden, die eigentlichen Vertreter würden durch die Vertreter der Korporationen überstimmt werden. Ja, wenn Sie sich eine Vorstellung machen von den Verhandlungen, werden Sie zu diesem Urteil nicht kommen können. An sich hat die Körperschaft einen begutachtlichen Charakter; eine Exekutive hat sie nicht. Und bei solchen Korporationen habe ich noch immer gefunden, daß zwischen den beamteten Personen und den Beiräten eine Verständigung zustande gekommen ist, und so würde es auch hier der Fall sein. Wenn man die Sache so betrachtet, dann kann man nicht die Behauptung aufrecht halten, es würden durch die große Korporation so viel Mittel aufgezehrt, die bessere Verwendung finden könnten für die Wohlfahrtspflege selbst. Es ist möglich, daß mit geringeren Mitteln und in geringerer Zahl die Korporationen arbeiten können. Lasse man doch

einmal den vorgesehenen Landesausschuß arbeiten und gebe das Weitere der Zukunft anheim.

Meine Herren! Ich bedauere ganz außerordentlich, daß, nachdem wir uns nun seit einem Jahre mit der Organisation der Wohlfahrtspflege in seinen verschiedenen Stadien beschäftigen, jetzt im letzten Ende wegen der Ausführungsbestimmungen ein solcher Streit entstanden ist. Erst soll man so, wie das Gesetz die Grundlage gibt, die Sache arbeiten lassen, und dann wird sich herausstellen, was überflüssig, was unorganisch ist, und das kann dann beseitigt werden. Meine Herren! Die Mittel, die eingestellt sind, sind nicht erheblich. Und wenn Sie das nicht außer acht lassen, was ich gesagt habe, daß 10 Vertreter nichts kosten, so kann man mit den Mitteln auskommen. Ich habe nichts dagegen, daß die Sache nochmals an den Ausschuß gerufen wird. Ich muß aber aussprechen: Wenn der Ausschuß die vorhergehenden Verhandlungen und die Verhandlungen über die Sache nochmals genau angesehen hätte, würde diese unliebsame Auseinandersetzung nicht gekommen sein.

Präsident: Herr Regierungsrat Rabeling hat das Wort.

Regierungsrat **Rabeling:** Meine Dame und meine Herren! Ich bitte Sie, nicht so viel Gewicht auf die Bestimmungen im Landeswohlfahrtsausschuß zu legen, als auf die Fühlungnahme, die dort herbeigeführt werden soll. Es ist eine allgemeine Forderung der Volkswohlfahrtsbewegung in ganz Deutschland, daß eine Fühlungnahme hergestellt werden soll zwischen den Vertretern der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege. Diese Fühlungnahme soll einen Gedankenaustausch herbeiführen: Verwertung der gegenseitigen Erfahrungen, besseres Verständnis des einen Trägers für den anderen, und auch gemeinsame Einrichtungen herbeiführen, die zu rationeller Ausnützung der vorhandenen Kräfte dienen können. Man kann zweifelhaft darüber sein, ob die Vorteile, die man davon erwartet, sehr groß sind. Die Vorteile an sich sind doch wohl nicht zweifelhaft. Diese Auffassung hat auch der Landtag von jeher geteilt, indem er die Anregung und Zustimmung zu der Gestaltung des oldenburgischen Landeswohlfahrtsgesetzes gegeben hat, das gerade auf dem Gedanken einer Förderung dieser Fühlungnahme aufgebaut ist. Wenn Sie diesen Schritt getan haben, dann würde es nicht richtig sein, jetzt auf diesem Wege wankend zu werden, ehe Erfahrungen gesammelt werden können, ob der eingeschlagene Weg nicht wirklich doch die erwarteten günstigen Früchte bringt. Und der Antrag 1 des Ausschusses bedeutet meiner Ansicht nach und nach Ansicht des Ministeriums ein Wanken auf diesem Wege, der im Ministerium und dem Landesausschuß diejenigen Faktoren zusammenfassen will, die Träger der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege sind. Diese Faktoren können wir im Landesausschuß nicht entbehren. Es ist gesagt worden, die Bezirksvertreter würden doch so ausgewählt, daß darin alle Organisationen vertreten wären. Ich glaube das nicht unbedingt; das hat das Ministerium nicht in der Hand. Das Ministerium kann nicht wissen, wie der Wohlfahrtsausschuß in Westerstede oder Delmenhorst den Vertreter auswählt. Das Ministerium muß die wichtigsten Personen, mit denen es in Fühlung treten soll, als solche im Landesausschuß

vertreten sehen, und deshalb ist es bedenklich, den Landesauschuß lediglich durch die Bezirksvertreter einzusetzen. Es ist zu befürchten, daß dann lediglich ein Gedankenaustausch zwischen dem Ministerium und den Bezirksvertretern stattfindet. Die Bezirksvertreter sind namentlich unentbehrlich, weil sie mit den Vertretern der Landesorganisationen auch in unmittelbare Fühlung treten sollen. Streichen Sie die Landesorganisationen aus dem Landesausschuße, so verliert dieser seine wesentliche Bedeutung, und es ist zu befürchten, daß der ganze Erfolg der Landeswohlfahrtsgesetzgebung dadurch in Frage gestellt wird, weil das Ministerium erwartet, daß gerade von dem allgemeinen Gedankenaustausch im Landesausschuße die Wirkung ausgeht, die sich in den Bezirken fortpflanzen soll.

Präsident: Herr Abg. Sante hat das Wort.

Abg. Sante: In der Debatte ist auch die irrtümliche Auffassung zum Ausdruck gekommen, als wenn bei dem Mehrheitsantrag die Sache recht gut geordnet wäre. Ich glaube das nicht. Wenn nur die Wohlfahrtsausschüsse der Amtsverbände und der Städte je einen Vertreter entsenden, so kann ich mir nicht vorstellen, daß bei dem gänzlichen Fehlen der Organisationen eine ersprießliche Arbeit herauskommen kann. Die Vertreter der Organisationen sind doch auch Träger der Wohlfahrtspflege. Deshalb hoffe ich, daß die Ausschußberatungen den Erfolg haben, daß ein Weg gefunden wird, der die Heranziehung der großen Organisationen neben den Trägern der Wohlfahrtspflege ermöglicht.

Präsident: Herr Abg. Fröhle hat das Wort.

Abg. Fröhle: Ich will der Versuchung widerstehen, ganz allgemein zu dieser Anlage 65 Stellung zu nehmen. Man kann heute der Auffassung sein, daß wir in einer Zeit der Ueberorganisation leben. Auch kann man ferner auf dem Standpunkte stehen, daß man auch zu viel organisieren kann.

Wir drängt sich eine andere Frage auf. Bei der damaligen Regelung, die eingesetzt wurde für die Wohnungssteuer, die Abgabe vom Brandkassenwert, wurde 1 Million bewilligt für die Wohlfahrtspflege, und ich möchte fragen, ob diese Million schon verbraucht ist und wo die eingestellt ist. Ich habe sie gestern abend im Voranschlag gesucht. Ich habe sie nicht gefunden und möchte an die Regierung die Frage richten, ob das Geld schon verbraucht ist und was die einzelnen Gemeinden oder Amtsverbände von dieser Million Mark bekommen haben.

Präsident: Herr Minister Meyer hat das Wort.

Staatsminister Meyer: Die Million Mark ist leider aus den dafür beschlossenen Steuerbeträgen im Jahre 1921 noch nicht aufgefunden, und deshalb konnte eine restlose Einstellung dieses Betrages im Voranschlag noch nicht erscheinen. Wohl aber ist im vorigen Jahre eine Summe von M 200 000.— für die allgemeine Wohlfahrtspflege zu § 339c eingestellt worden. Von diesem Betrage hat aber die Regierung noch keinen Pfennig verausgabt, und zwar deshalb nicht, weil wir über seine Verwendung die Mitwirkung des Landeswohlfahrtsausschusses abwarten wollten. Für dieses Jahr ist wiederum ein Betrag von M 200 000.— eingestellt. Auch davon ist noch nichts verbraucht. Wir

haben die Absicht, die Million auf 5 Jahre umzulegen und für diesen Zeitraum jedes Jahr M 200 000.— einzustellen. Die Verausgabung dieser Mittel soll aber unter Mitwirkung der beteiligten Organisationen im Landeswohlfahrtsausschuß zunächst vorgeprüft und vorberaten werden, insbesondere auch, für welche einzelne besondere Aufgaben dieses Geld zur Verwendung kommen soll.

Präsident: Herr Abg. Willenborg hat das Wort.

Abg. Willenborg: Meine Dame und meine Herren! Ich muß noch mit ein paar kurzen Worten darauf zurückkommen. Als bei der Inangriffnahme der Vorlage im Ausschuß von einem Mitglied die Bedenken erhoben wurden gegen die Zusammensetzung von einem Landesausschuß von 42 Mitgliedern, ist das eingehend durchgesprochen und von allen Seiten darauf hingewiesen worden, daß ein solcher Apparat viel zu schwerfällig arbeiten würde. Daraufhin ist nachher mit der Regierung Rücksprache genommen worden. Und Herr Minister Meyer hat ausdrücklich weiter gesagt: Es gibt nur entweder 42 oder 15. Da nachdem wieder bei der Beratung im Ausschuß darauf zurückgekommen wurde, daß 42 nicht das richtige sei, hat man sich dann entschlossen, es auf 15 zu beschränken. Es würde im anderen Falle, wenn dies Ultimatum im Ausschuß nicht gestellt worden wäre, jedenfalls noch eine größere Anzahl herausgekommen sein, daß man zu den 15 einige von den Organisationen zugenommen hätte. Wenn ich selbst auch auf dem Standpunkte stehe, daß dieser Ausschuß von 15 Mitgliedern vollständig richtig ist.

Es ist nachher von Herrn Abg. Hug gesagt worden, daß die Wohlfahrtspflege zusammenzufassen sei. Ich bitte Sie, doch mal zu bedenken, die eigentliche Arbeit liegt doch bei den Pflegeausschüssen in den Gemeinden. Die müssen die Vorschläge bringen, wo etwas getan werden soll. Wenn die privaten Organisationen mit hereingezogen werden sollen, so sind die doch nicht so im Bilde. Und infolgedessen stehe ich nach wie vor auf dem Standpunkte, daß die 15 Mitglieder, wenn sie zusammenberufen werden, eingehende Vorschläge genügend machen können, damit das richtige getroffen wird.

Wenn der Herr Minister nachher sagt, man müßte sich doch ans Gesetz halten, dann kann ich nicht verstehen, weshalb man den Ausdruck gebraucht hat: Eins von beiden gibt es nur.

Was die Million anbelangt, die Herr Abg. Fröhle angeschnitten hat, so möchte ich demgegenüber bemerken, daß die Steuer doch schon eingezogen ist. Es wurde doch schon auf eine Wohnungssteuer umgelegt, die haben wir doch längst bezahlt. (Minister Meyer: Die erste Hälfte!)

Präsident: Herr Abg. Vohse hat das Wort.

Abg. Vohse: Der Zweck der sachlichen Aussprache ist jetzt erreicht, und ich möchte auf den Antrag des Abg. Müller zurückkommen, die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen. Ich sehe aus den Ausführungen des Herrn Abg. Denis, daß noch Mißverständnisse in der Auffassung des Ausschusses über das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen bestehen. Diese Mißverständnisse können am besten in einer nochmaligen Aussprache im Ausschuß geklärt werden. Ich

möchte deshalb bitten, dem Antrag auf Zurückverweisung an den Ausschuß zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

Abg. Hartong: Ich möchte den Antrag anregen:

Die Regierung wird ersucht, den § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

§ 1. Der Landeswohlfahrtsausschuß besteht aus 21 Personen. Berufen werden die von den Ausschüssen zu wählenden Vertreter der Wohlfahrtsausschüsse der Amtsverbände und der Städte 1. Klasse (je einen aus jedem Bezirk), ferner Vertreter der an der Volkswohlfahrtspflege in besonderem Maße interessierten Organisationen, sowie sonst geeignete Personen.

Es kommen also auf die Amtsverbände nach diesem Vorschlag 15. Und dann wird dem Wunsche, der vom Landtag geäußert ist, daß auch sonst beteiligte Organisationen und Personen beteiligt werden können, Rechnung getragen; gleichzeitig auch den Bestimmungen des Gesetzes. Ich glaube, wenn man den Antrag annimmt, dann wird man eine Zurückverweisung an den Ausschuß nicht mehr nötig haben.

Präsident: Ich frage erst, ob der Antrag unterstützt wird. (Sowohl!) Dann stelle ich den Antrag mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Müller.

Abg. Müller: Ich vermissе im Antrag die Bestimmung, die in der Vorlage ist, daß er bestehen soll: „aus usw., sowie aus jedem Wohlfahrtsausschuß des Landesteils einem von diesem Ausschuß gewählten Mitgliede.“

Die Bestimmung, wer dies Mitglied wählen soll, steht nicht im Antrage. Nach der Fassung des Ausschußantrages könnte das Ministerium eine beliebige Person dazu berufen. Das muß wohl nachgeholt werden.

Präsident: Herr Minister Meyer hat das Wort.

Staatsminister **Meyer:** Ich möchte mir die Frage erlauben, ob Herr Abg. Hartong damit gemeint hat, daß, wenn die Regierung entscheidet: „es soll aus dieser Organisation ein Mitglied zum Landeswohlfahrtsausschuß berufen werden“, ob dann es der Organisation überlassen ist, die Person zu wählen.

Präsident: Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. Raschke: Der Vorschlag des Herrn Abg. Hartong hat natürlich insofern einige Bedenken, als er die zu berufende Organisation nicht namentlich aufgeführt und daher das Ministerium ja von sich aus unter den aufgeführten Organisationen aussuchen kann. Ich habe aber soviel Vertrauen, daß ich glaube, es wird da kein Mißbrauch getrieben, und daß die besonderen Organisationen Berücksichtigung finden können, daß sie nicht einseitig ausgesucht werden, sondern vor allen Dingen diejenigen berufen werden, die mit der Wohlfahrtspflege wirklich in engster Berührung stehen. Unter dieser Voraussetzung bin ich bereit, dem Verbesserungsantrag Hartong zuzustimmen, weil wir dadurch eine nochmalige Ausschußberatung erübrigen können.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich beantrage, den Antrag des Herrn Abg. Hartong mit dem Antrag von Herrn Müller zu vereinigen und ihn auch dem Ausschuß 1 zur nochmaligen Beratung der Vorlage zu überweisen.

Präsident: Also es wird jetzt der Antrag gestellt, die Anträge des Ausschusses, überhaupt die Anlage 65, mit dem von Herrn Hartong soeben gestellten Verbesserungsantrag wieder an den Ausschuß zurückzuverweisen zur nochmaligen Beratung. Wird dazu das Wort verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann lasse ich darüber abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Zurückverweisung an den Ausschuß annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 19 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Also es findet die Weiterberatung des Verbesserungsantrages und der Anträge des Ausschusses statt. Wird zur Sache noch das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Meine Herren, es folgt jetzt die Abstimmung. Und zwar wird zunächst abgestimmt über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Hartong, der den Antrag 1 des Ausschusses beseitigt. Ich bitte also die Abgeordneten, die den Antrag Hartong annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. (Abg. Hartong [Delmenhorst]: Ich bitte, den Antrag nochmals zu verlesen. Abg. Hartong liest den Antrag vor.) Ich eröffne die Beratung wieder und gebe Herrn Minister Meyer zu einer Erklärung das Wort.

Staatsminister **Meyer:** Meine Dame und meine Herren! Der Antrag Hartong kommt dem Standpunkte des Staatsministeriums am weitesten nahe und weicht wesentlich von dem Antrag 1 des Ausschusses ab. Er bietet eine verhältnismäßig größere Möglichkeit, das zur Durchführung zu bringen, was die Regierung sich zum Ziel gesteckt hat. Bei seiner Annahme durch den Landtag wird das Staatsministerium ihm beitreten können.

Präsident: Wird das Wort sonst noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Hartong, der eben verlesen ist. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Verbesserungsantrag Hartong annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — 20. Bitte um Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 20 gegen 19 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 1 des Ausschusses erledigt. Durch die Annahme des Verbesserungsantrages sind die Anträge 1 und 2 erledigt. Wir stimmen also jetzt ab über den Antrag 3 und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 10. Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses 1 (Petitionsausschuß) über die Eingabe der Grundeigentümer der Gemeinde Osterburg um Ersatz für zum Umbau des Hunte-Emz-Kanals abzutretende Ländereien.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle durch die Regierungserklärung die Eingabe für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Kalkkuhl.

Abg. Kalkkuhl: Die Eingabe ist vom Ausschuss eingehend beraten worden und hat der Ausschuss sich darüber gefreut, daß die Regierung es als selbstverständlich angesehen hat, die Petenten durch gleichwertiges Land zu entschädigen. Es ist aber zweifellos nicht ganz leicht für die Regierung, daß nun hierfür notwendige Land zu beschaffen. Die Regierung hat Verhandlungen mit den größeren Besitzern, die von der Enteignung betroffen werden, gepflogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Teil dieser Besitzer das übrige Land hergeben zur Entschädigung der kleinen Besitzer. Im übrigen soll auch, wie uns im Ausschuss erklärt wurde, Domänenland zu diesem Zweck bereit gestellt werden. Wir glaubten deshalb, den Antrag stellen zu können, durch die Regierungserklärung die Angelegenheit als erledigt zu erklären. Wir waren mit den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter einverstanden.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters treffen in einem Punkt nicht ganz das Richtige. Ich glaube kaum, daß der Herr Regierungsvertreter erklärt hat, daß es selbstverständlich sei, daß Land gegen Land gegeben werde; daß die Regierung aber es versuchen will, die Entschädigungsberechtigten mit Land zu entschädigen, das ist gesagt. Auch sagte der Herr Regierungsvertreter mir gestern, daß er nicht gesagt habe, daß diese Verhandlungen vor dem Abschluß ständen, wie es im Bericht heißt; das tun sie nicht. Mitwirken müssen das Domänenamt, das Siedlungsamt, die Forstverwaltung und das Staatsministerium, außerdem die Enteignungsbehörde und die Baubehörde. Daß das nicht so ganz einfach ist, können Sie sich denken. Die Regierung hat aber das Ziel, alle berechtigten Forderungen der Entschädigungsberechtigten nach Land zu befriedigen und hofft, daß es in den weitaus meisten Fällen gelingen wird.

Präsident: Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

Abg. Kalkkuhl: Sedenfalls sind die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter im Ausschuss nicht so klar gewesen, als die des Herrn Ministerpräsidenten. Ich glaube aber, die Sache damit als erledigt betrachten zu können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses 3 über den Antrag der Staatsregierung, Mittel bereitzustellen, aus denen laufend dem höchsten Offizial und seinem Sekretär ein einigermaßen ausreichendes Gehalt gezahlt werden kann.

Der Ausschuss stellt drei Anträge. Ein Teil des Ausschusses beantragt im Antrage 1:

Ablehnung der Vorlage.

Ein anderer Teil stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,

1. daß dem Offizial zu Bechta, soweit die Bauschsumme dazu nicht ausreicht, das jeweilige Einzelgehalt der Gruppe B¹, und dem Offizialatssekretär die Hälfte des jeweiligen Gehalts der Gruppe X, beiden nebst Orts- und Teuerungszuschlag, aus der Landeskasse gewährt, auch die notwendigen Kosten des Personals und die Geschäftskosten übernommen werden;

2. daß zum Ausgleich der evangelischen Kirche des Landesteils Oldenburg ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, der den Mehrleistungen für das katholische Kirchenwesen im Verhältnis der Bauschsummen entspricht.

Die Mehrheit stellt den Antrag 3:

Annahme der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung zu allen drei Anträgen des Ausschusses und zu der Vorlage 2 der Staatsregierung. Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Wirkenfeld).

Abg. Hartong: Meine Damen und Herren! Ich werde für die Anlage 2 stimmen, weil ich den Anspruch des Offizials auf Gewährung eines angemessenen Gehalts rechtlich für begründet halte. Zur Vermeidung von etwaigen Mißverständnissen über diese meine Stellungnahme sehe ich mich schon jetzt veranlaßt, mich zu wenden gegen eine Auffassung im Ministerium der Kirchen und Schulen und auch in einem Teile des Landtages, die Auffassung nämlich, daß diese Anlage 2 auch mit den Bauschsummen der evangelischen Kirche und den Einzelgehältern der katholischen Geistlichen in den Landesteilen Lübeck und Wirkenfeld verquittet werden könnte. Das Offizialat ist eine Einrichtung für den Landesteil Oldenburg und hat mit den Landesteilen Lübeck und Wirkenfeld gar nichts zu tun. Die katholischen Gemeinden in den Landesteilen Lübeck und Wirkenfeld gehören zu den Diözesen Osnabrück bezw. Trier. Alle kirchlichen Verhältnisse in den beiden Landesteilen sind vollständig selbständig geordnet. Das Nähere hierüber wird noch bei den Voranschlägen für Lübeck und Wirkenfeld zu sagen sein. Ich wollte nur dieses hervorgehoben haben zur Klarstellung meiner Abstimmung zur Anlage 2.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Damen und Herren! Seit dem Jahre 1870 ist gemäß einem Beschluß des Landtages und auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den beteiligten Kirchenbehörden die Frage der Staatszuschüsse zu den von den Kirchen zu leistenden Aufgaben und für kirchliche Zwecke geregelt worden in der Form der Bauschsummen. Diese Bauschsummen waren in ein bestimmtes Verhältnis zueinander gesetzt, das der zur Zeit der Festsetzung geltenden zahlenmäßigen Stärke der den beiden Konfessionen angehörenden Bevölkerung entsprach. Vor mir liegt ein Auszug aus dem Schreiben des Landtages bei der Ueberreichung der Voranschläge vom 24. März 1870. In diesem Auszuge befindet sich unter Bemerkung in der Anlage folgender Satz. Ich gestatte mir, mit Genehmigung des Herrn Präsidenten einiges zu verlesen: „Zu § 23 und § 25 ist der evangelischen Kirche eine Bauschsumme von 15 200 Reichstalern, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von

jährlich 7045 Reichstalern unter folgenden Bedingungen zugestanden:

- a) Der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt die Kündigung dieses Abkommens mit dem Ablauf von 9 Jahren, vom 1. Januar 1870 an gerechnet, vorbehalten. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert.
- b) Würde sich die evangelische Kirche veranlaßt finden, außer dem obigen Zuschuß von Seiten des Staates zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Kirchensteuer auszusprechen oder die ihr vom Staat bewilligten Mittel zur Entschädigung an Geistliche für aufgehobene Abgabefreiheit zu verwenden, so würde das obige Abkommen damit von Beginn der nächsten Finanzperiode des Staates an ohne weiteres erloschen sein.
- c) Für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise sich ändern sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es zur Zeit besteht.
- d) Es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 7045 Reichstalern Gold sowie die Offizialatsporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Offizialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden."

Diese Regelung ist dann nachher dadurch modifiziert worden, daß die Bauschsumme um 1000 *M* erhöht ist. Später hat die Staatsregierung mit Genehmigung des Landtages die Bedingungen fallen lassen, und es ist in der ganzen Zeit dabei geblieben, daß nach dem festgesetzten Verhältnis Bauschsummen an die beiden Kirchen bezahlt wurden. Damit waren die Leistungen für die kirchlichen Zwecke erschöpft, und die Staatsregierung hat stets auf dem Standpunkt gestanden, daß dieses Verhältnis nicht angetastet werden dürfe, und daß es außerordentlich gefährlich sei, es in Frage zu stellen, weil stets die Parität zu wahren sei. Noch im Jahre 1899 ist seitens des evangelischen Oberkirchenrats ein Antrag gestellt worden auf Veränderung des Verhältnisses der beiden Bauschsummen, der damit begründet worden ist, daß sich die Bevölkerungszahl verschoben hätte, und daß sich deshalb die für die evangelische Kirche ausgesetzte Bauschsumme erhöhen müsse. Dieser Antrag ist abgelehnt worden mit der Begründung, daß die Bewilligung sofort einen Antrag auf paritätische Behandlung der katholischen Kirche hervorrufen würde, und daß es richtiger sei, nicht daran zu rühren. Ich führe das an, meine Dame und meine Herren, um klarzustellen, daß für die Zeit seit 1870 ein klarer Rechtszustand bestanden hat. Wenn nun die Vorlage sagt, die Bedürfnisse der katholischen Kirche haben sich infolge der Geldentwertung und der dadurch eingetretenen Notwendigkeit, die Offizialatsgehälter zu erhöhen, so sehr gesteigert, daß eine entsprechende Erhöhung der Zuwendungen des Staates erfolgen muß, so kann ich dem beipflichten. Es ist durchaus zutreffend, daß die Verpflichtung, die der Staat übernommen hat, und die nach Artikel 173 der Reichsverfassung fortbesteht, bis die reichsgesetzliche Beordnung erfolgt ist, nicht

erfüllt wird durch eine Geldsumme, die den damaligen Verhältnissen, wo man mit Goldgeld rechnete, angepaßt war, sondern daß der Geldentwertung Rechnung zu tragen ist. Nicht einverstanden kann ich mich damit erklären, daß die Vorlage das Ziel verfolgt, das bisher bestehende Verhältnis der Bauschsummen, der Zuwendungen für kirchliche Zwecke an die beiden Kirchen, zu Gunsten der katholischen Kirche zu verschieben, daß man der katholischen Kirche rund 126 000 *M* jährlich über das hinaus bewilligt, was dem Verhältnis der Bauschsummen entsprechen würde. Daß das die Absicht der Vorlage ist, muß hier ganz klar festgestellt werden. Man will in der Tat über das, was dem Verhältnis der Bevölkerungsteile entsprechen würde, hinausgehen durch eine besondere Zuwendung an die katholische Kirche in Höhe von 126 000 *M*. Nun wird in der Vorlage und noch mehr im Bericht versucht, diese besondere Leistung historisch zu rechtfertigen. Meine Dame und meine Herren! Wenn man die Geschehnisse, die dazu geführt haben, die Aufkünfte bestimmter Güter eine Zeitlang oder auch dauernd für die Zwecke des Offizialats in Becta zu verwenden, genau prüft, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß diese historische Begründung versagt. Ich will einmal davon absehen, daß seit 1870 die Sache rechtlich völlig klargestellt war, und daß die Aufkünfte der Kommendegüter in die Bauschsumme, die der katholischen Kirche gewährt wurde, eingerechnet wurden und nicht etwa darüber hinaus zur Erhebung kamen. Auch die Begründung der Vorlage läßt erkennen, daß es keineswegs die Absicht der Konvention von 1831 und der auf dieser Grundlage erlassenen landesherrlichen Bekanntmachung ist, etwa die Aufkünfte schlechthin für Zwecke der katholischen Kirche zu verwenden oder der katholischen Kirche schlechthin zuzuwenden, sondern im Gegenteil ausdrücklich festgelegt ist, daß diese Güter nicht fundiertes Kirchengut wurden. Es sind tatsächlich aus den Aufkünften der Kommendegüter zunächst diejenigen Beträge verwendet worden, die zur Erhaltung des Offizialats notwendig waren. Es sind ferner, sei es aus laufenden Aufkünften, sei es aus den vor 1831 angeammelten Ueberschüssen, Ausgaben bestritten worden, die nachher unstreitig Staatsaufgaben geworden sind, nämlich Aufwendungen für die Besoldung der Lehrer an dem neu gegründeten Gymnasium in Becta. Die Aufkünfte der Kommendegüter sind also nicht restlos für rein kirchliche Zwecke verwendet worden, und dieses Verhältnis kam auch dadurch zum Ausdruck, daß die landesherrliche Kommission zur Wahrung des landesherrlichen juris circa sacra, welche nachher den Namen erhalten hat: „Kommission zur Wahrung der Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche“, die Verwaltung der Güter hatte. Wenn auch der Anwalt der geistlichen Güter hinzugezogen wurde, so machte das doch keineswegs die Güter zu Kirchengütern, und bewirkte nicht, daß die Aufkünfte dieser Güter der katholischen Kirche von Rechtswegen gebühren. Und nur dieser Grundsatz, der ja von der Vorlage selbst nicht akzeptiert wird, der Grundsatz, daß die Aufkünfte von Rechtswegen restlos der katholischen Kirche gebühren, könnte eine solche unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Denn, meine Damen und Herren, es ist nicht richtig, daß die Stellung des Offizialats und der Offizialatsbeamten zum Staat ganz exceptionell wäre, und daß sie mit der Stellung,

die der evangelische Oberkirchenrat eingenommen hat, überhaupt nicht zu vergleichen wäre. Damals war der Grund für die Schaffung des Offizialats, daß die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Untertanen des damaligen Landesherrn verwaltet werden sollten von einer Stelle, die in den Oldenburgischen Untertanenverband eintrat, und nicht von einer außerhalb des oldenburgischen Staatsverbandes liegenden Stelle, die völlig unabhängig war von den Staatsbehörden. Deshalb wurde diese Zwischeninstanz geschaffen, und es übernahm der Landesherr die Besoldung des Offizialats. Die Ausgaben wurden in der Folge aus der Landeskasse bestritten. Wie war es aber mit dem evangelischen Oberkirchenrat? Die Ursprünge waren natürlich ganz anders. Mit der evangelischen Kirche wurde nicht verhandelt von Seiten des Staates, wie von Macht zu Macht, sondern die evangelische Kirche war in ganz anderer Weise mit dem Staate verbunden, dadurch, daß der Landesherr gleichzeitig oberster Landesbischof war. So war der Oberkirchenrat eine Behörde, die ganz von alters her aus den dem Landesherrn zur Verfügung stehenden Mitteln besoldet wurde, und dabei ist es geblieben. Die Bezüge des Oberkirchenrats wurden vom Großherzog festgesetzt. Der Oberkirchenrat stand nicht in einer loseren Verbindung mit dem Staat, als es der Offizial tat, sondern in einer noch engeren Verbindung, und es geht durch die ganzen Verhandlungen, die sich von 1849 bis 1870 hingezogen haben, bestimmt hindurch, daß diese Bezüge des Oberkirchenrats jedenfalls aus der Staatskasse zu bestreiten waren. Sie sind auch stets aus der Staatskasse bestritten worden, wenn auch der Landtag sich gegen die Festsetzung einer bestimmten Summe gesträubt hat. Wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, der Staat habe dem Offizialat gegenüber die Verpflichtung übernommen, eine auskömmliche Besoldung zu gewährleisten, so gilt das selbe hinsichtlich des evangelischen Oberkirchenrats; wenn man aber sagt, daß durch die Neuordnung des Staates diese Beziehungen zwischen Staat und Kirche gelöst sind, dann müßte das genau so gut gegenüber dem Offizialat gelten, wie gegenüber dem evangelischen Oberkirchenrat. Wir schließen uns dem Antrage 2 an. Wir sind, ich betone das ausdrücklich, durchaus der Meinung, daß dem Offizial das werden muß, was den heutigen Zeitverhältnissen entspricht, und wollen die Summe bewilligen; aber es soll zum Ausdruck kommen, daß die Summe bewilligt wird als Teil der Bauschsumme, als Teil der Zahlung, die der katholischen Kirche zukommt. Und wir wollen ferner durch den Antrag bewirken, daß zum Ausgleich eine dem bisherigen Verhältnis der Bauschsummen entsprechende Summe auch für die evangelische Kirche zur Verfügung gestellt wird. Es läßt sich schließlich nicht verantworten, daß jetzt plötzlich ganz neu über die Geplagenheiten der letzten 50 Jahre und über die während dieser ganzen Zeit festgehaltenen Regelung hinaus der katholischen Kirche eine Summe von 126 000 *M* bewilligt wird, die man der evangelischen Kirche vorenthält.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Tanzen: Meine Damen und Herren! Der Kernpunkt der Ausführungen des Herrn Abg. Lohse ist der, daß er sagt, der katholischen Kirche werden 126 000 *M* mehr zugewendet, als bisher. Das wird ihr im besonderen

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 6. Versammlung.

zugewendet, und müßte, weil sonst die Parität verletzt würde, auch nach den bisher üblichen Grundsätzen der evangelischen Kirche zukommen. Die Regierung ist der Auffassung, daß das nicht richtig ist, daß die Parität nicht nur nicht verletzt ist, sondern daß es den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit nicht entsprechen würde, wenn man den Ausführungen, auch den rechtlichen Ausführungen des Herrn Abg. Lohse folgen würde. Es besteht ein anderes Verhältnis des Offizialats zum Staate, wie des Oberkirchenrats. Das ist der Kernpunkt. Woraus fließt die andere Stellung? Aus der Vereinbarung, die 1830/31 getroffen werden sollte, aber nicht zustande kam, dann durch Gesetz geregelt wurde. Das ist die Konvention, das Normativ. Man kann es übersetzen: „Gesetz mit Ausführungsvorschriften“. Dieses Gesetz ist gehandhabt bis auf den heutigen Tag. Woher nun die Komplikation? Sie mußte durch die Geldentwertung in dem Augenblick entstehen, als die Bauschsumme nicht mehr ausreichte, um die aus der Konvention und dem Normativ fließenden Ansprüche der katholischen Kirche zu befriedigen. Ein ähnlicher Anspruch liegt für keine andere Gemeinschaft vor. Daß nun die Einkünfte aus der Kommende Bockelsh und dem Alexander-Fonds in Verbindung gebracht sind mit der Anlage 2, rührt daher, daß bis auf den heutigen Tag, seit der Zeit, wo die Kommende Bockelsh und der Alexander-Fonds in den Besitz des Staates bzw. des früheren Landesherrn gelangten, die Verwaltung dieser beiden Güter getrennt von den Staatsgütern vorgenommen ist. Ich habe selbst als Abgeordneter wiederholt früher erlebt im Ausschuß, daß auf meine Anfrage, weshalb über die Kommende Bockelsh und den Alexander-Fonds nicht Rechenschaft abgelegt würde, geantwortet ist, dazu sei die Regierung nicht verpflichtet. Die Mehreinnahmen gegenüber der Bauschsumme würden wieder in diese Güter hineingesteckt. Es ist kein Zweifel darüber gelassen, daß trotzdem die Regierung, und darüber läßt sie auch heute keine Zweifel, der Auffassung ist, daß diese Güter Staatsgüter sind. Es würde den eventuell auftretenden Rechtsanspruch der katholischen Kirche bei der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche gar nicht verschieben, wenn etwa jetzt die Verwaltung der Kommende Bockelsh und des Alexander-Fonds der Staatsfinanzverwaltung übertragen würde und die Einkünfte in die Staatskasse fließen würden. Aber es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Staat von seiner Rechtsposition etwas aufgibt, wenn er das, was 90 Jahre und länger erfolgt ist, weiter fortsetzt. Es wird die Erhöhung der Bauschsumme im Etat nicht gefordert. Es wird dagegen deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Bauschsumme und die 200 % Zuschlag der katholischen Kirche in Anrechnung gebracht werden auf das, was in Anlage 2 gefordert wird, in Anlage 2 deshalb gefordert wird, weil aus der Konvention und aus dem Normativ eine moralische Pflicht des Staates besteht, das Offizialat angemessen zu unterhalten; und daß das möglich ist aus den Mehreinkünften der Kommende Bockelsh und dem Alexander-Fonds, ist lediglich eine Mitteilung, die bedeutet, daß aus den vom Staat zu verwaltenden Gütern und durch die Staatskasse fließenden Einnahmen nichts gebraucht wird. Die Mehreinnahmen aus der Kommende Bockelsh und dem Alexander-Fonds fließen der Kirche nicht zu, fließen auch nicht in die Staatskasse, sondern werden nach wie vor für

die Zwecke verwendet, wozu die Mehreinnahmen bisher verwendet sind. Also die Rechtslage ist dieselbe, und die Position der Kirche noch die Position des Staates wird irgendwie verschoben. Unter keinen Umständen kann die Staatsregierung der von dem Abg. Lohse zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß durch diese Vorlage die Parität verletzt wird, zustimmen. Das liegt weder in der Absicht der Regierung, noch würde sie es für berechtigt halten. Die prüft und hat zu prüfen, ob höhere Ansprüche als die bisher gewährten an alle Kirchen zu zahlen sind. Diese höheren Ansprüche glaubt sie für die evangelische Kirche weder aus einem bestehenden Recht, noch aus den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen zugestehen zu können, für die katholische Kirche aber aus dem vorhandenen Recht, was eben eine moralische Pflicht geschaffen hat, die seit 90 Jahren geübt ist. Deshalb ist weder die Parität verletzt, noch wird der katholischen Kirche etwas zugewendet, was der evangelischen Kirche auch zugewendet werden müßte, und ihr ungerichterweise vorenthalten wird. Im Gegenteil, ich vertrete aus voller Ueberzeugung die Auffassung, daß die Vorlage dem Rechtsgrundsatz und der Gerechtigkeit entspricht, und daß nach keiner Richtung hin nach dieser Seite eine Verletzung erfolgt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer.

Abg. Meyer: Meine Damen und meine Herren! Herr Abg. Lohse hat grundsätzlich anerkannt, daß eine Erhöhung der jetzigen Gehälter der Geldentwertung entsprechend erfolgen muß. Wenn ich recht verstanden habe, hat er zwei Bedenken: einmal, daß er sagt, die evangelische Kirche hat gleichberechtigte Ansprüche; das andere Bedenken war, daß man das Geld für die Befoldung nicht aus den Kommendegütern, sondern aus der Staatskasse nehmen soll. Was das erste Bedenken betrifft, daß die Parität verletzt würde, wenn der evangelischen Kirche nicht die gleiche Summe zugewendet würde, so trifft das nicht zu. Aus der geschichtlichen Entwicklung heraus ist hier ein Sonderrecht für die katholische Kirche ohne Zweifel zu konstruieren. Nachdem der südliche Teil des Freistaats an Oldenburg fiel, entstand beim Großherzog das Bedürfnis, für den katholischen Landesteil ein eigenes Bistum zu gründen. Ein Antrag dahin wurde an den Papst gerichtet. Die Verhandlungen aber zerschlugen sich, und es wurden zum Schluß nur das Offizialat in Wechta zugestanden. Es ist also dieses katholische Offizialat auf Wunsch des damaligen Landesherrn eingerichtet worden. Der Staat hat es eingerichtet; er hat die Verpflichtung, es zu unterhalten, und hat das im Normativ auch anerkannt. Diese gleichberechtigten Ansprüche kann die evangelische Kirche m. E. nirgends nachweisen. Ich wüßte nicht, daß ein ähnlicher Rechtsanspruch seitens der evangelischen Kirche nachzuweisen wäre; im Ausschuß ist er nicht nachgewiesen worden.

Was die zweite Frage betrifft, daß man das Geld aus den Kommendegütern nimmt, so bin ich der Ansicht, daß auch das berechtigt ist. Der damalige Landesherr hat verfügt, daß die Einnahmen der Kommendegüter Bockelsh und des Alexander-Fonds dazu genommen werden sollten, um das katholische Offizialat in Wechta zu dotieren. Aus welchem Grunde er das getan hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich nehme aber persönlich an, daß moralische Bedenken es

gewesen sind, die ihn veranlaßt haben, daß dieses Geld, was aus diesen Kommendegütern floß, dazu verwendet werden sollte. Er hat damit zwar nicht anerkannt, daß es Kirchengüter wären, hat es wahrscheinlich auch nicht anerkennen wollen. Ausdrücklich ist das hier hinzuzufügen, daß auch das Offizialat anerkennt, daß man der Rechtsfrage nicht vorgreifen will, wenn man heute das Geld aus den Einnahmen der Kommendegüter entnimmt. Ich sehe keine Bedenken, das zu tun, und glaube nicht, daß irgendwie die Rechtsfrage präjudiziert wird. Andererseits ist das seit 90 Jahren so gehalten worden, und warum soll das heute geändert werden; dazu liegt kein Grund vor. Es besteht nicht nur der moralische Anspruch des bischöflichen Offizials, wenn er eine zeitgemäße Regelung der Gehälter für sich und seine Beamten verlangt. Aus diesen Erwägungen heraus bin ich der Ansicht, daß man nicht anders kann, als dem Antrage 3 zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten lassen trotz der Entscheidung, mit der sie vorgetragen wurden, die nötige Klarheit vermissen. Es handelt sich, wenn die unterschiedliche Behandlung der beiden Kirchen gerechtfertigt werden soll, nicht darum, ob moralische Ansprüche bestehen, sondern nur darum, ob Rechtsansprüche bestehen. Ich bin aus den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten nicht klar geworden, ob er nur moralische Ansprüche anerkennen will, die ich nicht leugne, oder ob er bevorzugte Rechtsansprüche der katholischen Kirche anerkennt. Solche Rechtsansprüche könnten etwa aus einem dinglichen Recht an den Kommendegütern entstanden sein, d. h. also daraus, daß der katholischen Kirche als solcher ein Nießbrauch an diesen Kommendegütern zustand. Das scheint von der Regierung nicht behauptet werden zu sollen. Besteht ein solches Recht auf die Einkünfte aus den Gütern nicht, so liegt nichts weiter vor, als eine Zweckbestimmung der Einkünfte von Staatsgütern für bestimmte vom Staat übernommene Leistungen. Es ist selbstverständlich — und damit könnte ich einen Irrtum des Herrn Abg. Meyer zurückweisen — gleichgültig, ob Einkünfte, die zur Deckung dieser Leistungen nicht voll ausreichen oder gerade ausreichen, zur unmittelbaren Deckung verwendet werden, oder ob sie erst in die Staatskasse fließen und dann aus dieser die Leistungen bestritten werden. Das ist selbstverständlich einerlei. Soweit ich unterrichtet bin, ist die ganze Frage bisher nicht praktisch geworden, weil die tatsächlichen Einkünfte nie groß genug gewesen sind, um die Ausgaben zu decken; es hat tatsächlich noch etwas hinzugelegt werden müssen. Im ganzen scheint eine reichlich patriarchalische, wenig sorgfältige und wenig auf Erhöhung der Erträge bedachte Verwaltung stattgefunden zu haben. Das bleibt aber bestehen, daß die Verwaltung von einer Staatsbehörde geführt worden ist, und daß diese Behörde über die Einkünfte zu verfügen hatte. Ob diese Staatsbehörde mit bestimmten Angelegenheiten der katholischen Kirche befaßt war, ändert nichts daran, daß es sich um eine staatliche Verwaltung von Staatsgütern handelt. Und wenn man weiter in der Geschichte zurückgehen will, wo ist es zwar richtig, daß gewisse Bedenken bei dem Herzog bestanden haben, die Güter ohne weiteres einzuverleiben, obgleich die Zeitverhältnisse ihm Gelegenheit und Anlaß

boten, und daß es ihm deshalb willkommen gewesen ist, die Aufkünfte für bestimmte Zwecke zurückzustellen. Es muß aber gerade bei dieser Gelegenheit auch dem Irrtum widersprochen werden, als wenn etwa die Aufkünfte damals irgendwie von Rechts wegen der Kirche gehört hätten. Das ist nicht der Fall. Die Güter gehörten dem Malteserorden, und der war nicht identisch mit der katholischen Kirche; er war sogar so wenig katholisch, daß er den Kaiser von Rußland zum Großmeister machte. Deshalb war keineswegs ausgemacht, daß diese Güter ohne weiteres für katholischkirchliche Zwecke verwendet werden mußten. Also ich leugne durchaus, daß der Ursprung oder die Art der Verwaltung dieser Güter irgendwie geeignet wären, der katholischen Kirche einen Rechtsanspruch auf die gesamten Aufkünfte der Güter zu verschaffen. Das wäre aber die Voraussetzung, um die Vorlage von diesen Gesichtspunkten aus zu begründen. Ich betone aber wiederholt, daß ich den moralischen Anspruch des Offizials und darüber hinaus einen Anspruch der Kirche gegen den Staat dahin anerkenne, daß die Gehaltsbezüge, und überhaupt die Aufwendungen, die von Seiten des Staates für kirchliche Zwecke gemacht werden, mit der Zeit in Einklang gebracht werden müssen, aber was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Und nun komme ich zu der Frage, nach der besonderen Stellung des Offizialats, die mit der Stellung des evangelischen Oberkirchenrats in dieser Beziehung nicht zu vergleichen wäre. Es ist ganz richtig, daß auf Wunsch des damaligen Landesherrn auf Grund von Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl das Offizialat eingerichtet ist, daß der Landesherr die Unterhaltung des Offizialats übernommen hat, und daß dieser Unterhalt seitdem gewährt worden ist, zuerst schlechtthin, nachher innerhalb der Bauschsumme, und daß deshalb ein Anspruch besteht auf eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung. Wichtig ist aber auch, daß die mit der Leitung der evangelischen Kirche betraute Behörde in alter Zeit eine Staatsbehörde war und aus allgemeinen Mitteln, d. h. aus den dem Landesherrn zur Verfügung stehenden Mitteln unterhalten wurde, daß auch nach der Schaffung der Kirchenverfassung diese Mittel für den Unterhalt des Oberkirchenrats stets vom Staat bestritten sind, und daß stets bei den vom Staat an die evangelische Kirche gewährten Mitteln rechnermäßig unterschieden wurde zwischen solchen Mitteln, die für den Unterhalt des Oberkirchenrats dienen, und denen, die für andere Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, sei es zur Aufbesserung der Pfarrerbefoldung auf den Stellen, wo die Pfündeneinkünfte nicht ausreichen, sei es als Beiträge zur Pensionskasse usw. Das Verhältnis ist also von alters her so gewesen, daß die Bezüge des evangelischen Oberkirchenrats aus Staatsmitteln bestritten wurden, und mit diesem Zustande ist man in die Verhandlungen von 1870 hineingegangen, und es ist die Regelung erfolgt, die ich zu Eingang meiner ersten Ausführungen dargelegt habe. Diese Regelung beruht auf Verhandlungen nach dem Grundsatz, daß beide Kirchen paritätisch behandelt werden sollten; und es ist niemals jemandem eingefallen, zu verlangen, daß nun außer der Bauschsumme noch etwaige Aufkünfte der Komende Bofelech der katholischen Kirche gewährt werden sollten.

Der Antrag 2 tritt den Interessen der katholischen

Kirche in keiner Weise zu nahe. Vom Ministerium ist ausgeführt, daß nicht beabsichtigt ist, rechtlich eine Aenderung eintreten zu lassen. Es besteht keinerlei ideelles Interesse daran, daß diese Aufkünfte aus den Gütern der Kirche restlos zugewendet werden, wenn nur der Grundsatz gewahrt wird, daß die Bezüge des Offizials den Zeitverhältnissen angepaßt wird. Das wollen wir: Wir wollen die volle Summe bewilligen, die verlangt wird; wir wollen aber Parität für die evangelische Kirche, und wollen deshalb, daß die entsprechenden Summen auch für diese bewilligt werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Lantzen: Meine Herren! Es würde nicht den Grundsätzen der Parität entsprechen, wenn so verfahren würde, wie Herr Lohse es vorträgt. Ich darf Ihnen sagen, daß, abweichend von seiner sonstigen Art, wenn er meine Lebhaftigkeit bemerkt, seine Lebhaftigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Es wird nicht ohne Interesse sein, daran zu erinnern, daß ja nicht das jetzige Ministerium der Vater dieser Vorlage ist, sondern das verfloffene Kultus- und Justizministerium. Ich will mich selbstverständlich über den Herrn Minister Gräpel nach keiner Richtung hin äußern, aber ich kann nur sagen, daß dieser Minister Gräpel allein seinerzeit den Gedanken gehabt hat, diese Vorlage auszuarbeiten und dem Ministerium vorzulegen, sodann dem Landtag zu unterbreiten. Es ist damals die Vorlage nicht angenommen worden. Es ist hier der Ausweg gefunden worden, gleichmäßig für alle Kirchen die Bauschsummen zu erhöhen, um damit die moralische Verpflichtung des Staates, das Offizialat angemessen zu unterhalten, erfüllen zu können. Nachdem das Geld in einer solchen Weise entwertet ist, müßte die Staatsregierung sich einfach fragen: Soll der Zustand weiter fortgeführt werden, wie in der Abmachung vom vorigen Jahre, sollen nicht 800, sondern 700 bis 900 % Zuschlag zu den Bauschsummen gezahlt werden, und dadurch die moralische Verpflichtung des Staates, hergeleitet aus der Konvention und dem Normativ, gegenüber der katholischen Kirche erfüllt werden, und dann aus diesem Grunde, aus dieser moralischen Pflicht her auch der evangelischen Kirche dieselben Zuwendungen gemacht werden? Das wäre nach der Ansicht von Herrn Lohse richtig und paritätisch gewesen; nach Ansicht des Staatsministeriums ist es das deshalb nicht, weil die katholische Kirche aus diesem Normativ und der Konvention ein anderes Recht gegenüber dem Staat auf Unterstützung herleiten kann, wie die evangelische Kirche. Ich würde auch noch gesagt haben: Es soll so gemacht werden, wie Herr Lohse vorschlägt, wenn vom Standpunkt des Staates und auch der Staatsfinanzen aus es zu verantworten gewesen wäre, und wenn die evangelische Kirche tatsächlich ein Bedürfnis gehabt hätte auf entsprechend höhere Zuwendungen. Das würde nicht ein Betrag von 126 000 M sein, sondern ein Mehrfaches davon. Da ist das Ministerium zu dem Ergebnis gekommen, diese Vorlage einzubringen, die auf der einen Seite das erfüllt, was erfüllt werden muß, und auf der anderen Seite die Bauschsumme im Etat stehen läßt für alle Kirchen und sich so in ausreichender Weise an den kirchlichen Aufgaben beteiligt. Herr Lohse hat gesagt, daß ihm

nun nicht klar geworden wäre, ob nur moralisches Recht bestände oder Rechte der katholischen Kirche aus dem Normativ überhaupt. Ich habe betont: Das steht in der Vorlage und im Bericht, daß das Verhältnis, das Rechtsverhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat, nach keiner Richtung hin verschoben wird und verschoben worden ist, weder durch die Vorlage, noch durch den Bericht, noch durch die Erklärungen der Regierung. Herr Lohse hat in keinem einzigen Punkte versucht, den Nachweis zu führen, daß durch diese Art das Rechtsverhältnis verschoben ist; es ist und bleibt daselbe durch die Vorlage. Und ich weise, wenn irgend jemand glaubt, daß deshalb, weil die Mehreinkünfte aus der Kommende Bokelesh benutzt werden, wie von jeher, und wie nach § 20 des Normativs gegeben ist, um die Ansprüche des Offizialats an den Staat zu befriedigen, daß damit etwa ein Recht der katholischen Kirche an den Einkünften bestände, darauf hin, daß dieses falsch ist; es ist nur eine Fortführung des bisherigen Verfahrens. Der Rechtszustand wird nicht geändert. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn verfahren würde, wie eine Minderheit es für richtig hält, die Einkünfte in die Staatskasse fließen würden, das Rechtsverhältnis auch genau daselbe wäre. Wenn die Kirche einen Anspruch überhaupt erhebt, was wir nicht wissen, wir werden später darüber uns zu unterhalten haben, und das wird im Landtage keiner anders wollen, daß dann der Staat gegenüber der Kirche voll seine Ansprüche zu wahren hat. Ich bin weder der Auffassung, daß wir irgend etwas rechtlich aufgegeben haben gegenüber der katholischen Kirche, noch daß wir die Parität verletzt haben, noch daß wir mit diesen 126 000 M eine Zuwendung gemacht hätten an irgend eine konfessionelle Gemeinschaft und einer anderen zu Unrecht vorenthalten würden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Meyer.

Abg. Meyer: Die Ausführungen des Herrn Lohse haben auch hier nicht den Beweis erbringen können, daß ein gleichartiger Anspruch der evangelischen Kirche besteht, wie die katholische Kirche ihn nach dem Normativ hat. Er hat ferner gesagt, der Bauschsummenregelung von 1870 hätte die katholische Kirche zugestimmt. Ich muß erklären, daß diese Bauschsummenregelung seitens des Offizialats nicht gebilligt ist; dieses ist eine einseitig vom Landtag getroffene Regelung, ohne das Offizialat zu fragen. Also es konnte das Offizialat seine Ansprüche nicht geltend machen; es bekam die Gelder überwiesen, es hat sie angenommen, hat aber nicht anerkannt, daß dieses das richtige wäre. Also die Regelung der Bauschsumme ist nicht ein Beweis dafür, daß die Forderung des Offizialats nicht geltend gemacht ist. Ferner ist nicht von mir gesagt worden, daß es sich bei den Kommendegütern um Kirchengüter, sondern um säkularisierte Güter handelt. Auf jeden Fall, davon kann man überzeugt sein, hat damals ein moralisches Bedenken den Landesherrn veranlaßt, das Gehalt für das Offizialat aus den Einnahmen dieser Güter zu nehmen, und man kann jedoch die Rechtsfrage ganz außer acht lassen bei der Regelung der Anlage 2. Die Rechtsfrage wird später zu behandeln sein bei der Auseinandersetzung, und dann ist die Sache nach rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Heute wird sicherlich nicht dieser Frage vorgegriffen, das ist mir vom Offizialat bestätigt

worden. Ich kann keine Bedenken sehen, und kann nicht finden, daß die evangelische Kirche aus paritätischen Gründen das Recht hätte, daselbe zu verlangen, solange sie nicht nachweist, daß dieselben Ansprüche für sie bestehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. Schmidt: Meine Dame und meine Herren! Die Mehrheit des Ausschusses ging bei der Beurteilung der Anlage 2 von der Voraussetzung aus, daß ein klares unbestreitbares Recht der katholischen Kirche vorliegt. Es ist nicht der Beweis erbracht worden, daß die evangelische Kirche ein gleiches Recht für sich in Anspruch nehmen kann. Es ist nach meiner Auffassung auch Herrn Abg. Lohse nicht gelungen, den Beweis dafür zu erbringen. Und solange die evangelische Kirche nicht nachweist, daß sie gleich der katholischen Kirche ein Recht hat, solange kann dem Wunsche der evangelischen Kirche nicht nachgegeben werden, und solange und aus dem Grunde müssen wir auch den Antrag der Minderheit, insbesondere in seinem zweiten Punkte, wonach die entsprechende Summe für die evangelische Kirche verlangt wird, ablehnen. Es wird abzuwarten sein, ob der Beweis erbracht werden kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse zum dritten Male mit Genehmigung des Landtages.

Abg. Lohse: Meine Damen und Herren! Ich bin auf die Frage, ob durch diese Vorlage eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes in Ansehung der Kommendegüter herbeigeführt wird, deshalb nicht näher eingegangen, weil ich sie durch die Begründung der Vorlage für erledigt hielt, und weil sie m. E. ganz nebensächlich ist; mir kam es auf etwas anderes an. Der moralische Anspruch des Offizialats wird von mir nicht geleugnet. Aber, meine Damen und Herren, wir müssen uns doch klar machen, was wir tun, wenn wir ohne weiteres die ganz andere Stellung der katholischen Kirche zum Staat als genügenden Grund ansehen, um zu sagen: „Die katholische Kirche hat Ansprüche; die evangelische Kirche kann sie nicht nachweisen“. Es lag in der Natur der Sache, daß der Staat mit der katholischen Kirche verhandelte von Macht zu Macht, während bei der evangelischen Kirche die Sache intern geregelt wurde, bevor die Verfassung der evangelischen Kirche geschaffen wurde. Ich habe nachgewiesen, und es ist mir mit keinem Worte widerlegt worden, daß tatsächlich nicht nur vorher, sondern auch nachher der Staat die Ausgaben für den evangelischen Oberkirchenrat getragen hat. Daß aber dieses tatsächliche Verhältnis irgendwie anders zu beurteilen wäre, als das im Normativ von 1830 beurkundete, ist nicht einzusehen. Die andere Form ergab sich aus der Stellung der evangelischen Kirche zum Staat, die eine formelle Vereinbarung nicht erforderlich machte. Wenn man von moralischen oder rechtlichen Ansprüchen reden will, dann kann man nicht daran vorbeikommen, auch für die evangelische Kirche dieselben Ansprüche anzuerkennen. Wenn gesagt wird, daß bei der evangelischen Kirche eine Bedürftigkeit nicht vorliege, so kann ich darauf erwidern, daß es, wenn von der katholischen Kirche keine Kirchensteuern erhoben werden, kein Grund sein kann, zu sagen, die evangelische Kirche sei in der Lage, Steuern zu heben, und deswegen sei sie nicht so bedürftig.

Das wäre aber der einzige Grund, der für diese Auffassung angeführt werden könnte.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Herren! Die Auseinandersetzungen heute über die Anlage 2 geben einen Vorgeschmack von der Schwierigkeit der Verhandlungen und der lebhaften Auseinandersetzungen, die die Volksvertreter haben werden, wenn es an die wirkliche Durchführung der Bestimmungen der Verfassung über die Trennung von Kirche und Staat kommen wird. Meine Herren! Unsere grundsätzliche Stellung ist ja so, daß wir keinerlei Aufwendungen für die Konfessionen von seiten des Staates gemacht wissen wollen. (Rechts: Bravo!) Aber nachdem wir die republikanische Regierung haben, und in die Verfassung Bestimmungen aufgenommen sind, unter welchen Voraussetzungen die Trennung von Kirche und Staat in Zukunft erfolgen soll, so können wir nicht einfach demonstrativ die Dinge behandeln, sondern wir müssen Stellung dazu nehmen, und aus dem Grunde, weil es sich darum handelt, aus den Taschen der Steuerzahler mehr oder weniger für die Konfessionen Aufwendungen zu machen, stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir das kleinere Uebel nehmen sollen, andererseits aber müssen wir den Standpunkt, den die Regierung vertreten hat über die Auslegung der Konvention und des Normativs von 1830/31, teilen, so schwer es uns fällt. Wir sind der Meinung, daß die Aufwendungen für das Offizialat anders behandelt werden müssen, als die Ausgaben für die Bauschsummen, und daß nicht nur eine moralische Verpflichtung vorliegt, sondern leider auch eine gesetzliche. Die Schwierigkeit der Verhandlung, und die Lebhaftigkeit, wie sie von juristisch gebildeten Personen geführt wird, die zeigt, welcher große Fehler es war, daß man nicht 1870 bei der Regelung der Bauschsummen mit den anderen Dingen ausgeräumt hat. Wir sind der Meinung, daß aus der Konvention und dem Normativ für das Offizialat ein Rechtsanspruch besteht. Ein Rechtsanspruch der katholischen Kirche auf die Kommendegüter Botschaft besteht nach meiner Auffassung nicht. Das, glaube ich, ist auch genügend zum Ausdruck gekommen. Ob der Ertrag der Güter so oder so verwendet wird, das bleibt sich nach meinem Dafürhalten gleichgültig; es kann nicht daraus gefolgert werden, wenn die katholische Kirche die Nutzung bekäme, daß es kirchliches Gut ist. Andererseits verschlägt es nichts, wenn man die Tatsache betrachtet, daß zu der Zeit, wo die Einkünfte nicht ausreichten, um die Bauschsummen zu zahlen, dann Zuschüsse aus der Landeskasse gezahlt sind. Der Fall an sich kann unberührt bleiben. Das wäre alles viel leichter erledigt worden, wenn nicht im vorigen Jahre auch die evangelische Kirche, die eine Verfassung hat, nach der sie Kirchensteuern erheben kann, wenn die nicht auch gekommen wäre und Erhöhung der Bauschsummen oder Zuschläge verlangt hätte. Die Forderung wird in diesem Jahre wiederholt, und nun wird die Summe noch viel größer, als sie im vorigen Jahre gewesen ist. Unter keinen Umständen können wir das bewilligen. Wir stimmen daher für den Antrag 3.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Meine Dame und meine Herren! Die Anlage 2 ist vom Landtag ziemlich ausgiebig behandelt

worden und sind wohl im allgemeinen sämtliche Gesichtspunkte ins Feld geführt, welche bei der Gelegenheit ins Feld geführt werden müssen; es erübrigt sich daher für mich, viele Worte zu machen. Ich will nur kurz meine persönliche Stellungnahme zu der Sache skizzieren, und zwar stelle ich voraus, daß sich dieselbe deckt mit den Ausführungen, die von Herrn Abg. Meyer im Bericht gemacht worden sind. Wir vertreten den Standpunkt, daß es sich hier lediglich um eine Verpflichtung des Staates gegenüber der katholischen Kirche handelt. Persönlich habe ich durch langjährige Praxis bewiesen — und ich glaube, auch meine Fraktionskollegen nehmen keine andere Stellung ein —, daß wir durchaus auf paritätischem Boden stehen und der evangelischen Kirche gern das geben wollen, was ihr zukommt. Wir glauben aber, die Behandlung der Anlage 2 ohne Berücksichtigung der Interessen der evangelischen Kirche lediglich vom Standpunkte des Staates zur katholischen Kirche aus vornehmen zu sollen, denn es handelt sich hier um ein Gesetz, welches der katholischen Kirche die angemessene Unterhaltung des Offizialats garantiert, und deshalb scheint mir auch die Argumentation von Herrn Abg. Lohse nicht richtig zu sein, der sonst um diese Frage, wie die Kage um den heißen Brei, herumgeht. Ich glaube, daß der Landtag, unbeschadet paritätischer Rücksichtnahme, und unbeschadet der Befürchtung, daß ihm Mangel an Parität vorgeworfen werden könnte, vollständig in der Lage ist, die Anlage 2 anzunehmen und sich auf den Boden stellt, auf den wir stehen, daß der Staat mit dieser Anlage 2 weiter nichts will, als die Konsequenz aus einer Verpflichtung ziehen, welche ihm gesetzlich durch die Konvention und durch das Normativ von 1830/31 zusteht. Ich glaube, aus dem Grunde dürfen Sie sich ruhig der Anlage 2 günstig zuwenden.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort zum viertenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Lohse: Es ist durchaus nicht richtig, daß ich um die Frage, die Herr Abg. Feigel erörtert hat, wie die Kage um den heißen Brei herumgegangen wäre. Ich habe das so wenig getan, daß ich ausdrücklich anerkannt habe, daß eine solche Verpflichtung bestände. Und der Antrag 2, der diese Verpflichtung aussprechen will, enthält ja auch durchaus die Bewilligung der Summe, die zum angemessenen Unterhalt des Offizialats notwendig ist. Daß der Bericht von einer einigermaßen ausreichenden Unterhaltung spricht, ist übrigens reichlich bescheiden.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Nieberg.

Abg. Nieberg: Ich beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag 2 des Ausschusses.

Präsident: Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? (Ja!) Stimmen wir namentlich ab über den Antrag 2. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst zur Abstimmung über den Antrag 1: „Ablehnung der Vorlage“. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Es folgt nunmehr die namentliche Abstimmung über den Antrag 2. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben B. Ich bitte

die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten:

Bäuerle nein, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis nein, Dörr: Enthalte mich der Abstimmung, Dohm ja, Feigel nein, Frerichs nein, Fröhle nein, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) nein, Harries nein, Harkamp nein, Frau Henke ja, Hennecke nein, Heitmann nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkuhl: Enthalte mich der Abstimmung, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdtamm) nein, Kettelhohn fehlt, Krause nein, König nein, Lohse ja, Meyer nein, Müller ja, Nieberg ja, Rasche nein, Sante nein, Schmidt (Zetel) nein, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Stukenberg nein, Svenson nein, Tatzgen nein, Ukelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg nein, Zehetmair ist nicht da, Zimmermann nein, Zipp ja, Albers nein.

Der Antrag ist mit 28 zu 14 Stimmen abgelehnt bei 2 Stimmenthaltungen. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 3 ab: „Annahme der Regierungsvorlage“. (Abg. Dannemann: Ich bitte ums Wort!) Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Dannemann. (Abg. Dannemann: Verzichte!) Mitten in der Abstimmung können Sie zur Geschäftsordnung das Wort nicht bekommen!

Die Uhr ist jetzt 1 durch, und der nächste Gegenstand ist noch ein kleiner Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910. Bevor wir den Gegenstand noch erledigen, möchte ich die Frage richten, ob der Landtag geneigt ist, heute nachmittag 4 Uhr wieder zusammenzutreten, um die Beratung der Gegenstände, die uns noch vorliegen, vorzunehmen, dann würde ich jetzt abbrechen und die Sitzung heute nachmittag 4 Uhr wieder fortsetzen. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Ich möchte bitten, daß heute nachmittag nicht getagt wird mit Rücksicht auf die auswärtigen Kollegen und viele Kollegen, die schon für heute nachmittag über ihre Zeit verfügt haben. Ich habe nichts dagegen, wenn wir bis 2 Uhr tagen.

Präsident: Ich muß mit Bedauern feststellen, daß ich in der letzten Sitzung ausdrücklich hervorgehoben habe, heute nachmittag würde eine Sitzung stattfinden. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: Ich bin einverstanden, heute nachmittag zu sitzen, aber dann $\frac{1}{2}$ 4 Uhr, wenn ich bitten dürfte, damit wir heute abend 7 Uhr nach Hause fahren können.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: Nach den Äußerungen im Hause muß ich annehmen, daß selbst, wenn im Landtag eine Sitzung heute nachmittag wäre, diese Sitzung sehr schlecht besucht würde, deshalb möchte ich bitten, nicht für eine Sitzung heute nachmittag zu sein.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: Es wird viel von Zeitersparnis und produktiver Arbeit geredet. Ich glaube, wir könnten mal heute ein Beispiel geben und etwas mehr arbeiten. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die geneigt sind, heute nachmittag eine Sitzung mitzumachen, aufzustehen. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Es wird fortgesehen bis 2 Uhr.

Es folgt der 12. Gegenstand:

Bericht des Ausschusses 2 über den Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910. 1. Lesung. (Anlage 78.)

Der Ausschuss berichtet über drei Gesetzentwürfe, die ziemlich gleichlautend sind. Es sind drei Gesetzentwürfe in drei verschiedenen Berichten. Die Aenderungen der Artikel sind gleichlautend. Ich leite daraus die Berechtigung her, die drei Gesetzentwürfe gleichzeitig zur Beratung zu stellen. Der Antrag 1 des Ausschusses bezieht sich auf das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und lautet:

Annahme des Art. 1 der Regierungsvorlage mit der Aenderung, daß Punkt 4 lautet: Die Vornahme von Schulvisitationen, die bei den höheren Schulen jedoch nicht regelmäßig, sondern nur dann vorzunehmen sind, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Antrag 2:

Annahme der Art. 2 und 3 der Regierungsvorlage. Der zweite Bericht bezieht sich auf den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 4. April 1911.

Hier lautet der Antrag 1:

Annahme des Art. 1 mit der Aenderung, daß Punkt 4 lautet: Die Vornahme von Schulvisitationen, die bei den höheren Schulen jedoch nicht regelmäßig, sondern nur dann vorzunehmen sind, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Antrag 2:

Annahme der Art. 2 und 3 der Regierungsvorlage. Der dritte Bericht bezieht sich auf das Gesetz wegen Aenderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

Der Antrag 1 lautet hier ebenfalls:

Annahme des Art. 1 mit der Aenderung, daß Punkt 4 lautet: Die Vornahme von Schulvisitationen, die bei den höheren Schulen jedoch nicht regelmäßig, sondern nur dann vorzunehmen sind, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Und der Antrag 2 lautet ebenfalls:

Annahme der Art. 2 und 3 der Regierungsvorlage. Ich eröffne die Beratung über alle drei Gesetzentwürfe und über sämtliche Anträge. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung und lasse jetzt über die Anträge, die die Nr. 1 in allen drei Gesetzentwürfen führen, gleichzeitig abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge Nr. 1 in allen drei Gesetzentwürfen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Ich bitte jetzt die Abgeordneten, die die Anträge Nr. 2 in den drei Gesetzentwürfen annehmen wollen, sich

zu erheben. — Geschicht. — Auch diese sind angenommen. Damit ist die erste Lesung dieser Gesetzentwürfe beendet. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis Dienstag morgen 10 Uhr.

Es folgt der 13. Gegenstand:

Bericht des Ausschusses 3 (Finanzausschuß) über den Voranschlag der Zentraleinnahmen und -ausgaben des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1922 (1. April 1922 bis 31. März 1923). 1. Lesung. (Anlage 22.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1: „Annahme der §§ 1—13 der Einnahmen“.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschußantrag 1, über den § 1 der Einnahmen und über die Vorlage im allgemeinen. Das Wort wird nicht verlangt? Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich eröffne die Beratung über die §§ 2—13. Eröffne jetzt die Beratung zum Antrag 2: „Annahme der §§ 1—34 der Ausgaben“. §§ 1—29. Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Meine Herren! Zum § 29 sind in der Anlage 22 seitens der Staatsregierung 550 000 *M* eingestellt worden gegenüber einem Betrage des verfloßenen Jahres von 130 000 *M*. Das bedeutet mit anderen Worten eine mehr als Vierfachung der vorjährigen Summe. Ich glaube nun, daß die Staatsregierung bei dieser bedeutenden Erhöhung zum Teil die allgemeinen Lebenshaltungsverhältnisse im Auge gehabt hat, wie das ja bei fast allen Paragraphen des Voranschlags in Erscheinung tritt. Ich glaube auch wohl, daß bei der bedeutend höheren Bemessung der Summe zum Teil die Erwägung maßgebend gewesen ist, daß in diesem Jahre sich mehr juristische und Studienreferendare dem Staate zur Verfügung stellen werden, als das im vergangenen Jahre der Fall gewesen ist. Dies alles aber rechtfertigt noch kaum die vorgenommene kolossale Erhöhung der Summe, und muß ich daher annehmen, daß die Staatsregierung vor allen Dingen auch eine bessere Behandlung der jungen Anwärter im Auge gehabt hat, und das muß ich billigen. Ich glaube, die Staatsregierung hat Veranlassung genug, für die Beschaffung und das Heranwachsen eines guten Nachwuchses Sorge zu tragen. Die besten juristischen und philologischen jungen Leute sind für den Staat gerade gut genug, und erachte ich es auch meinerseits als eine Verpflichtung des Staates und begrüße, daß die Staatsregierung anscheinend diese Verpflichtung auch anerkennt dadurch, daß bedeutende Mittel und erhöhte Mittel für den teilweisen Unterhalt der jungen Referendare und Studienreferendare in den Voranschlag eingesetzt sind.

Nun, meine Herren, hat die Staatsregierung Grundsätze aufgestellt, wie sie das ja bekanntlich stets dann tut, wenn sie Gelder geben soll, und auch mit vollem Recht. Der Herr Präsident wolle mir gestatten, aus diesen Grundsätzen einen kurzen Passus zu verlesen. (Präsident: Der Landtag ist einverstanden.) Da heißt es auf Seite 2 der Grundsätze im ersten Absatz:

„Die oben angegebenen Sätze stellen die Höchstbeträge dar. Es bleibt dem Oberlandesgerichtspräsidenten in jedem Fall überlassen, unter den Höchstätzen zu bleiben oder überhaupt keinen Unterhaltszuschuß zu gewähren. Letzteres wird im allgemeinen insbesondere

dann geschehen, wenn die im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendare im Haushalt von Angehörigen Unterkunft und Verpflegung erhalten oder vorwiegend zum Zweck ihrer Vorbildung oder Ausbildung — was regelmäßig im ersten Vorbereitungsjahr anzunehmen sein wird — beschäftigt werden.“

Daselbe steht dem Sinne nach und nahezu dem Wortlaut nach in den Grundsätzen für die Unterstützung der Studienreferendare. Ich möchte nun an die Staatsregierung die Anfrage richten, ob der junge Jurist im ersten Jahre seines Referendariats überhaupt noch anders was tun kann oder ob dies Jahr nicht lediglich der Ausbildung gewidmet ist. Sollte diese Frage bejaht werden müssen, dann würde damit jede Unterstützung der jungen Leute im ersten Jahr ausgeschlossen sein, trotzdem auf der ersten Seite der Grundsätze steht, daß im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes bis zu 40 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VII der Gehaltsordnung bewilligt werden soll. Dann, meine Herren, ist hier gesagt worden, daß ein Bedürfnis als vorliegend dann nicht anerkannt werden kann, wenn der junge Mann Gelegenheit hat, im elterlichen Hause zu wohnen. Ich bin der Meinung, daß man dies vielleicht in früheren Jahrzehnten als Grund hätte anführen können, daß wir aber augenblicklich in einer Zeit leben, wo ein junger Referendar oder Studienreferendar den Eltern recht viel Geld kostet, selbst dann, wenn er im Elternhause beköstigt werden kann. Ich würde es als zu weitgehend betrachten und die Fürsorge des Staates nicht als genügend gewährt erachten, wenn der Staat in dieser Weise rigoros verfahren wollte. Das wäre auch nicht die Loyalität und das Wohlwollen, welches uns der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse zugesagt hat. Diese Loyalität möchte ich nicht gern angetastet wissen. Ich glaube, daß die Kosten den Eltern so schwer fallen, daß es für manche Leute des guten Mittelstandes schwer fällt, ihre Kinder dem höheren Studium zuzuführen. Und ich glaube, daß man nicht so weit gehen darf, daß der Staat seinen juristischen und philologischen Nachwuchs aus den Händen der Kriegsgewinnler und Schieber nehmen muß. Ich glaube, daß auch der Mittelstand und auch der unbemittelte Stand, wenn er die nötige Begabung hat, vor allen Dingen berechtigt ist, und vom Staat befähigt werden muß, demnächst in den Staatsdienst zu treten. Denn nur ein begabter Nachwuchs kann dem Staat ermöglichen, die jetzt so verwickelte Staatsmaschinerie durch die hochgehenden Bogen hindurchzuführen. Ich möchte deshalb die Staatsregierung bitten, hier das höchste Wohlwollen walten zu lassen.

Präsident: Herr Minister Driver hat das Wort.

Staatsminister Dr. Driver: Die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an die Referendare und Studienreferendare sind hier genau so aufgestellt, wie im Reich und in Preußen. Wir haben uns in den Besoldungsverhältnissen ja immer zur Richtschnur gesetzt, daß wir sie möglichst an diejenigen im Reich und in Preußen anschließen. Das haben wir auch getan bei der Aufstellung der Grundsätze, betr. die Gewährung der Unterhaltszuschüsse an die Referendare.

Ich will gleich an das Letzte anknüpfen, was Herr Abg. Feigel gesagt hat. Es ist auch in diesen Grundsätzen

oder in dem Anschreiben dazu an die nachgeordneten Behörden immer betont worden, daß bei der Bemessung derselben wohlwollend verfahren und nicht allzu eingehend in die Privatverhältnisse der Eltern der jungen Leute hinein-geleuchtet werden solle.

Auch den Referendaren im ersten Ausbildungsjahr werden Unterhaltszuschüsse gewährt, nur nicht in demselben Maße, wie im zweiten und dritten Jahre, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß der Referendar im zweiten und dritten Jahre dem Staate schon mehr nützt, als im ersten Jahre, wo er sozusagen noch Lehrling ist. Die Referendare bekommen auch dann die Unterhaltszuschüsse, wenn sie im Elternhause wohnen; nur, wenn die Eltern in guten Vermögensverhältnissen leben, werden die Zuschüsse nicht gegeben oder gekürzt. Aber ich betone nochmals: Bei Bedürftigkeit bekommen auch im ersten Jahre die Referendare, die im Elternhause wohnen, die Zuschüsse, nur nicht in dem Umfang, als wenn sie nicht bei den Eltern wohnen; sie erhalten vielmehr nur einen Prozentsatz des sonst üblichen Betrages; auch das entspricht den Grundsätzen, wie sie im Reich und in Preußen bestehen. Ich wiederhole, daß durchaus wohlwollend bei der Gewährung dieser Zuschüsse verfahren wird, und daß in diesem Sinne die nachgeordneten Behörden instruiert sind. Sollte im einzelnen Falle davon abgewichen sein, so steht es ja den einzelnen durchaus frei, sich mit einer Eingabe an das Staatsministerium zu wenden, und sie wird hier dann nachgeprüft, und wenn sie bei wohlwollender Prüfung begründet ist, wird ihr stattgegeben werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Wir kommen zu den §§ 30—34. Ich eröffne jetzt die Beratung zum Antrag 3: „Annahme der Bemerkung zum Voranschlage“. Weiter zum Antrag 4:

Der Landtag wolle das Verzeichnis der an planmäßige Beamte des Freistaats Oldenburg für Nebenaufträge aus der Staatskasse gewährten besonderen Vergütungen durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären, und das Staatsministerium ermächtigen, den Teuerungszuschlag von 20 v. H. des Grundbetrages

zu verändern, wenn und soweit das Gleiche für die Beamtengehälter geschieht.

Das Wort wird nicht verlangt zu diesen beiden Anträgen? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über sämtliche Anträge des Ausschusses geschlossen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Die Frist für Anträge zur zweiten Lesung werde ich demnächst gemeinsam mit der Anlage 25 festsetzen.

Es folgt nunmehr der 14. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1922/23. 1. Lesung. (Anlage 25.)

Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Meine Herren! Ich habe nicht angenommen, daß wir die Beratung der Anlage 25 jetzt noch vornehmen. Es werden lange Ausführungen kommen, und da kann jetzt $\frac{1}{2}$ Uhr keine Generaldiskussion mehr stattfinden. Also, wenn die Besprechung Hand und Fuß haben soll, müssen wir aussetzen und Montag früh wieder anfangen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: Ich stimme Herrn Abg. Hug bei, gebe aber zu bedenken, daß wir eben beschlossen haben, heute nachmittag nicht zu tagen, und da ist es wohl unsere Pflicht, bis 2 Uhr zu sitzen. Wir kommen allerdings in ein Gebiet hinein, welches nicht so kurz erledigt werden kann, und wir würden das Montag fortsetzen müssen. Aber das ließe sich doch machen?

Präsident: Herr Abg. Müller zur Geschäftsordnung.

Abg. Müller: Ich glaube, es ist doch besser, wir vertagen die Sache, damit die Verhandlung nicht auseinandergerissen wird.

Präsident: Ich schlage Ihnen auf Vorschlag des Herrn Finanzministers vor, die Sitzung am Montag morgen 9 Uhr zu beginnen. Der Landtag ist einverstanden. Ich schließe die Sitzung. Fortsetzung der Tagesordnung Montag morgen 9 Uhr.

(Schluß 1 Uhr 35 Minuten.)